

# Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wir freuen uns, dass Sie diese Broschüre lesen.

Für wen ist die Broschüre wichtig?

- Empfänger von Arbeitslosengeld 2 (Hartz IV)
- Empfänger von Arbeitslosengeld 1
- Berufstätige, die wenig verdienen
- Arbeitslose
- Alleinerziehende
- Junge Menschen, die keine Arbeit gefunden haben
- Studierende und Auszubildende mit Kind
- Menschen, die sich für Sozialpolitik interessieren.

Auf den folgenden Seiten wird erklärt, ob und welche Ansprüche Sie auf Hartz IV-Leistungen haben. Wenn Ihnen etwas nicht klar wird, lassen Sie sich zusätzlich beraten. Am Ende dieser Broschüre finden Sie Hinweise, wo Sie sich weiter informieren können.

Hartz IV-Leistungen heißen im Gesetz: Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie stehen im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB 2). In dieser Broschüre nennen wir sie deshalb meistens SGB 2-Leistungen.

Für 7 Millionen Menschen in Deutschland bedeuten sie Überleben und Existenzsicherung. Sie bedeuten aber auch Formalkrieg, Behördengänge und Verunsicherung. In 3,6 Millionen Bedarfsgemeinschaften sind 2,8 Millionen Kinder und Jugendliche auf SGB 2-Leistungen angewiesen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende hilft nicht nur arbeitslosen Menschen. Auch Menschen, die wenig Geld verdienen, können diese Grundsicherung bekommen.

So erhalten bereits über 600.000 Menschen mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ergänzend SGB 2-Leistungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 entschieden, dass die heutigen SGB 2-Behörden bis zum Jahr 2010 anders organisiert werden müssen. Dieses Urteil hat auf die SGB 2-Leistungen aber keinen Einfluss.

Wir freuen uns, wenn Sie nach der Lektüre Bescheid wissen und Ihre Rechte kennen. Dann können Sie selbstbewusst mit der zuständigen Behörde umgehen und wissen, wie Sie sich gegen falsche Entscheidungen wehren.

Wenn Sie uns Hinweise und Anregungen oder auch Kritik mitteilen möchten, schreiben Sie an die Rechtsabteilung des Paritätischen Gesamtverbandes, Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin (sgb2@paritaet.org).

Berlin im August 2008



**Heidi Merk**  
Vorsitzende des  
Paritätischen Gesamtverbandes



**Gerd Wenzel**  
Vorsitzender des  
Paritätischen Bremen

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
<b>Kapitel 1: Die Grundvoraussetzungen der SGB 2-Leistungen</b> .....	<b>5</b>
1. Hilfebedürftigkeit	5
2. Erwerbsfähigkeit	5
3. Alter zwischen 15 und 64 Jahren	6
4. Leben in Deutschland	6
5. Antrag	6
<b>Kapitel 2: Was muss ich tun, um Leistungen zu erhalten?</b> .....	<b>7</b>
<b>Was tut das Amt?</b>	
<b>Kapitel 3: Wie viel Geld können meine Familie und ich bekommen?</b> .....	<b>9</b>
1. Regelleistung für Erwachsene und Kinder	9
2. Mehrbedarfe = zusätzliches Geld in besonderen Lebenssituationen	10
3. Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld 1	12
4. Einmalige Leistungen in besonderen Situationen	14
5. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf	15
6. Sonderbedarf für Kosten des Umgangsrechts	15
7. Kranken- und Pflegeversicherung	16
8. Rentenversicherung	16
<b>Kapitel 4: Kosten für die Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten)</b> .....	<b>17</b>
1. Miete	17
2. Nebenkosten (Betriebskosten)	20
3. Heizkosten	20
4. Renovierungskosten / Schönheitsreparaturen	21
5. Unterkunftskosten bei Wohneigentum	22
6. Zahlung der Unterkunftskosten	23
7. Umzug	23
8. Übernahme von Mietschulden und Schulden für Energie und Wasser	25
<b>Kapitel 5: Bekomme ich auch Leistungen, wenn ich erwerbstätig bin?</b> .....	<b>27</b>
1. Wie wird das Nettoeinkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit ermittelt?	27
2. Wie wird das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ermittelt?	27
3. Freibetrag für Einkommen aus Erwerbstätigkeit	28
4. Was ist, wenn die Ausgaben für Werbungskosten usw. über dem Grundfreibetrag von 100,00 € liegen?	29
5. Beispiel: erwerbstätiges Elternpaar	30
<b>Kapitel 6: Wie wird Einkommen auf die Leistungen angerechnet?</b> .....	<b>31</b>
1. Das Prinzip	31
2. Was ist Einkommen?	31
3. Welches Einkommen wird nicht angerechnet?	32
4. Wie wird das anzurechnende Einkommen ermittelt?	33
5. Zu welchem Zeitpunkt werden laufende Einnahmen angerechnet?	34
6. Wie werden einmalige Einnahmen angerechnet?	34

<b>Kapitel 7: Habe ich trotz Vermögen einen Anspruch auf SGB 2-Leistungen?</b> .....	<b>35</b>
1. Was ist Vermögen?	35
2. Geschütztes Vermögen	35
3. Geschontes Vermögen	36
4. Freibetrag für Altersvorsorge	37
5. Was geschieht, wenn verwertbares Vermögen die Freibeträge überschreitet?	38
<b>Kapitel 8: Wie wirkt sich das Zusammenleben in einem Haushalt aus?</b> .....	<b>39</b>
<b>Werden die Bedarfe und das Einkommen meines Ehepartners     und meiner Kinder berücksichtigt?</b>	
1. Bedarfsgemeinschaft von Erwachsenen	39
2. Bedarfsgemeinschaft mit Kindern	39
3. Folgen der Bedarfsgemeinschaft	40
4. Haushaltsgemeinschaft	42
5. Wohngemeinschaft	42
<b>Kapitel 9: Fördern und Fordern – Pflicht zur Arbeit</b> .....	<b>43</b>
1. Jede Arbeit ist grundsätzlich zumutbar	43
2. Der Ablauf der Arbeitsvermittlung, Eingliederungsvereinbarung	43
3. Eingliederungsleistungen	45
4. Kürzung oder Streichung von Leistungen (Sanktionen)	47
<b>Kapitel 10: Welche Besonderheiten gibt es für Auszubildende, Studenten und Schüler?</b> .....	<b>49</b>
1. Der Vorrang der Leistungen zur Ausbildungsförderung	49
2. In welchen Fällen besteht trotz Ausbildung ein Anspruch auf SGB 2-Leistungen?	49
3. Leistungen als Darlehen in besonderen Härtefällen	50
4. Der Wohnkostenzuschuss für Auszubildende und Studenten	50
5. Kinderbetreuungszuschlag im BAFöG	51
<b>Kapitel 11: Welche Besonderheiten gibt es für EU-Bürger und andere Ausländer?</b> .....	<b>52</b>
<b>Kapitel 12: Was kann ich unternehmen, wenn ich mit einer Entscheidung nicht einverstanden bin?</b> .....	<b>53</b>
<b>Kapitel 13: An wen kann ich mich wenden, wenn ich Hilfe benötige?</b> .....	<b>55</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>56</b>

Damit der Text gut zu lesen ist, verwenden wir bei Personen und Berufsbezeichnungen in der Regel die männliche Form, z. B. „der Antragsteller“. Selbstverständlich ist damit immer auch die weibliche Form mitgemeint, also z. B. eine „Antragstellerin“.



# Die Grundvoraussetzungen der SGB 2-Leistungen

SGB 2-Leistungen sind eine Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Leistungen bestehen aus Arbeitslosengeld 2 und Sozialgeld. Außerdem werden Sie bei der Arbeitsuche unterstützt. Sie bekommen SGB 2-Leistungen aber nur, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **Hilfebedürftigkeit**
2. **Erwerbsfähigkeit**
3. **Alter zwischen 15 bis 64 Jahren**
4. **Leben in Deutschland**
5. **Antrag**

## 1. Hilfebedürftigkeit

SGB 2-Leistungen gibt es nur, wenn **HILFEBEDÜRFTIGKEIT** vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Antragsteller und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft (siehe Seite 39) lebenden Menschen zu wenig Geld haben, um ihren alltäglichen Bedarf zu decken. Hilfebedürftig kann man auch sein, wenn man arbeitet, aber nur wenig Geld verdient.

Wenn Sie **Vermögen** haben, das eine gesetzlich festgelegte Grenze überschreitet, haben Sie keinen Anspruch auf SGB 2-Leistungen. Mehr dazu steht im Kapitel 7 (Seite 35).

Sie können die SGB 2-Leistungen aber als Darlehen bekommen. Zum Beispiel, wenn Sie an das Vermögen nicht sofort herankommen oder dies unzumutbar wäre. Das Darlehen müssen Sie später zurückzahlen.

**Einkommen** wird auf die SGB 2-Leistungen angerechnet. Mehr dazu steht im Kapitel 6 (Seite 31).

Wenn das Gesamteinkommen unter dem SGB 2-Bedarf liegt, wird der Unterschiedsbetrag von der SGB 2-Behörde ausgezahlt. Dies kann auch der Fall sein, wenn Sie niedriges Arbeitslosengeld 1 bekommen. (Zur Berechnung der SGB 2-Leistung siehe Kapitel 3, Seite 11 und Kapitel 4, Seite 17).

Sie haben auch einen **Anspruch auf SGB 2-Leistungen, wenn Sie arbeiten**, aber das Arbeitseinkommen nicht für die ganze Familie reicht.

Wenn das Einkommen für die Eltern ausreicht, für die Kinder jedoch nicht, kann statt eines Anspruches auf SGB 2-Leistungen ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen. Für den Kinderzuschlag ist die Familienkasse zuständig.

Wer SGB 2-Leistungen erhält, ist verpflichtet, **jede zumutbare Arbeit anzunehmen**, um die eigene Hilfebedürftigkeit zu beenden. Wer sich weigert, eine zumutbare Arbeit aufzu-

nehmen, dem können die SGB 2-Leistungen teilweise oder auch ganz gekürzt werden (siehe Kapitel 9, Seite 43).

## 2. Erwerbsfähigkeit

Nur erwerbsfähige Personen können SGB 2-Leistungen erhalten. In einer Bedarfsgemeinschaft (siehe Kapitel 8, Seite 39) muss mindestens eine Person erwerbsfähig sein.

**ERWERBSFÄHIG** ist, wer sofort oder in absehbarer Zukunft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann. Der Erwerbsfähige muss also in der Lage sein, irgendeine Arbeit aufzunehmen. Dabei ist es egal, welchen Beruf er gelernt oder zuletzt ausgeübt hat.

Bestimmte Lebenssituationen, die eine Arbeitsaufnahme verhindern, ändern nichts an der grundsätzlichen Erwerbsfähigkeit.

Das gilt zum Beispiel für:

- **Alleinerziehende**, die ein Kind unter 3 Jahren betreuen
- Personen, die wegen der **Pflege eines Angehörigen** längere Zeit nicht arbeiten können
- **Schülerinnen und Schüler** – sie sollen ihre Schulbildung abschließen können.

Erwerbsfähig sind auch Menschen, die **nicht mehr voll arbeiten** können, aber zum Beispiel 5 Stunden am Tag. Auch kranke und schwerkranke Menschen sind erwerbsfähig, wenn damit zu rechnen ist, dass sie innerhalb von 6 Monaten wieder arbeiten können.

## Personengruppen, denen keine Leistungen zustehen:

- ➔ Personen, die eine **Altersrente** oder vergleichbare Leistungen beziehen, auch wenn sie unter 65 Jahre alt sind.
- ➔ **Personen, die in einer Einrichtung leben**. Zum Beispiel in einem Altenheim, in einer Einrichtung für behinderte Menschen, in einem Jugendwohnheim oder in einem Gefängnis. Dies gilt auch für Personen, die voraussichtlich für mehr als 6 Monate im Krankenhaus sein werden.

**AUSNAHME:** Bewohner einer Einrichtung haben einen Anspruch auf SGB 2-Leistungen, wenn sie mindestens 15 Stunden wöchentlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sind.

- **Kranke oder Behinderte**, die eine Arbeit von mindestens 3 Stunden täglich nicht leisten können.

**AUSNAHME:** Wenn sie wahrscheinlich innerhalb der nächsten 6 Monate wieder mindestens 3 Stunden täglich arbeiten können, gelten sie als erwerbsfähig. Dann haben sie auch während dieser Übergangszeit einen Anspruch auf SGB 2-Leistungen.

- **Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen**, auch wenn dort 3 Stunden oder mehr täglich gearbeitet wird.
- Personen, die ohne Zustimmung der SGB 2-Behörde **längere Zeit nicht zu Hause** zu erreichen sind. Zum Beispiel, weil sie ohne Absprache mit der SGB 2-Behörde im Urlaub sind oder Verwandte im Ausland besuchen.

Für **Ausländer** gibt es besondere Regelungen (näheres siehe Kapitel 11, Seite 52).

**Auszubildende, Schüler und Studenten** haben keinen Anspruch auf SGB 2-Leistungen, wenn ihre Ausbildung grundsätzlich nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB 3 gefördert werden kann. Allerdings gibt es Ausnahmen, bei denen doch ein Anspruch besteht (genauere Informationen dazu im Kapitel 10, Seite 49).

### 3. Alter zwischen 15 und 64 Jahren

Einen Anspruch auf SGB 2-Leistungen haben Sie nur, wenn Sie zwischen 15 und 64 Jahre alt sind. Kinder unter 15 Jahren haben keinen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld 2. Sie können aber Ansprüche auf Sozialgeld haben, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben (siehe Kapitel 8, Seite 39).

Wenn Sie 63 Jahre oder älter sind, müssen Sie eine Altersrente beantragen, auch wenn damit eine Kürzung der Rente verbunden ist.

**AUSNAHME:** Eine Altersrente muss nicht beantragt werden, wenn dies unbillig wäre, weil

- noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 besteht,
- in wenigen Monaten das normale Rentenalter erreicht wird,
- noch eine mindestens halbtägige Beschäftigung ausgeübt wird,
- in wenigen Monaten ein mindestens halbtägiger Arbeitsplatz sicher ist (Arbeitsvertrag vorlegen!).

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Altersgrenze stufenweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben. Dies gilt auch für die SGB 2-Leistungen. Für Personen, die ab 1. Januar 1947 geboren sind, erhöht sich das Rentenalter für jedes spätere Geburtsjahr um mindestens einen Monat. Wer beispielsweise 1949 geboren ist, hat einen Anspruch auf SGB 2-Leistungen, bis er 65 Jahre und 3 Monate alt ist. Diese Regelung wirkt sich praktisch erst ab 2012 aus.

### 4. Leben in Deutschland

Voraussetzung für SGB 2-Leistungen ist außerdem, dass Ihr Lebensmittelpunkt in Deutschland ist. Sie müssen sich also in Deutschland aufhalten.

### 5. Antrag

Um SGB 2-Leistungen zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen. Die Geldleistungen werden ab dem Tag gezahlt, an dem der Antrag gestellt wurde (zu den Einzelheiten siehe Kapitel 2, Seite 7).

# Was muss ich tun, um Leistungen zu erhalten?

## Was tut das Amt?

Leistungen nach dem SGB 2 gibt es nur auf **ANTRAG** und **NICHT RÜCKWIRKEND**. Ein Antrag sollte schriftlich gestellt werden. Er kann aber auch mündlich bei der SGB 2-Behörde gestellt werden. Es reicht, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (siehe Seite 39) den Antrag für alle stellt. Dieser Antrag gilt dann auch für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Sie müssen den Antrag bei der **zuständigen SGB 2-Behörde** stellen. Die Namen, Zuständigkeiten und Verwaltungsstrukturen sind nicht in allen Bundesländern gleich. Meistens sind die SGB 2-Behörden als Arbeitsgemeinschaften zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen gebildet worden. Häufig heißen sie ARGE. Es gibt aber auch Landkreise und Städte, die die SGB 2-Leistungen eigenständig bearbeiten (sogenannte „Optionskommunen“).

Bei Unsicherheiten über die zuständige Stelle können Sie sich an die Agentur für Arbeit, das Sozialamt oder die Gemeindeverwaltung wenden. Diese Stellen sind verpflichtet, Anträge entgegen zu nehmen und an die zuständige Stelle weiter zu leiten. Sie können sich auch im Internet informieren unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) unter: „Partner vor Ort“.

Zuständig ist die SGB 2-Behörde, **in deren Bezirk Sie wohnen**. Manchmal müssen Sie Ihren Wohnsitz durch eine Meldebescheinigung nachweisen. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben: Wenden Sie sich an die Behörde, in deren Bezirk Sie eine Anlaufadresse oder eine regelmäßige Schlafstätte haben. Wenn Sie in einer therapeutischen Einrichtung sind: Wenden Sie sich an die Behörde, in deren Bezirk Sie zuletzt gewohnt haben.

Am besten ist es, den offiziellen **Antragsvordruck** zu benutzen. So bekommt die Verwaltung alle nötigen Informationen. Den Vordruck finden Sie unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) → „Bürgerinnen und Bürger“ → „Arbeitslosigkeit“ → „Arbeitslosengeld II“ → „Antrag“. Wenn Sie den Antrag in anderer Form stellen, müssen Sie den Vordruck später wahrscheinlich trotzdem ausfüllen.

**TIPP** Wenn Sie schnelle Hilfe brauchen, können Sie zu Ihrer SGB 2-Behörde gehen. Dort sagen Sie, dass Sie SGB 2-Leistungen beantragen. Die Behörde muss Ihren Antrag annehmen. Auch dann, wenn Sie noch nicht alle Unterlagen vorlegen können. Lassen Sie sich die Antragstellung schriftlich bestätigen. Wichtig ist, dass das Datum des Antrages aufgeschrieben wird. Leistungen gibt es erst ab Antragstellung. Das gilt auch, wenn die Unterlagen noch nicht vollständig sind.

Wenn Sie gar kein Geld haben, können Sie einen **Vorschuss** verlangen.

Füllen Sie alle Formulare **wahrheitsgemäß** aus. Im Antrag steht auch, welche Nachweise Sie abgeben müssen. Sie müssen z.B. Ihr Einkommen, Ihr Vermögen und Ihre Miete nachweisen. Geben Sie alles so schnell wie möglich bei der zuständigen Stelle ab.

Sie haben eine **Mitwirkungs-Pflicht**. Das bedeutet zum Beispiel, dass Sie alle geforderten Nachweise vorlegen. Das bedeutet auch, dass Sie zu den Beratungs-Terminen kommen müssen. Sie müssen auch einer Untersuchung beim Arzt zustimmen, wenn es um Ihre Erwerbsfähigkeit oder Ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte Tätigkeiten geht.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, können die Leistungen verweigert werden. Vorher muss Sie die Behörde aber schriftlich auf Ihre Mitwirkungspflichten hinweisen.

Vielleicht brauchen Sie auch Unterlagen oder Bescheinigungen von anderen, z.B. Vermieter, Arbeitgeber, Unterhaltspflichtige usw. Wenn Sie diese Unterlagen aber nicht bekommen, dürfen Sie hierfür nicht bestraft werden. Informieren Sie die Behörde, dass Sie die Unterlagen nicht bekommen haben. Dann muss sich die Behörde selbst um die Unterlagen kümmern.

**Auch die Behörde hat Pflichten**. Sobald Sie einen Antrag gestellt haben, muss die Behörde den Vorgang bearbeiten. Die Behörde muss prüfen, welche Leistungen Sie bekommen können und welche Voraussetzungen Sie im Einzelfall erfüllen müssen.

Sie erhalten dann einen **Bescheid**. In dem Bescheid steht, ob Sie Geld bekommen und wie viel Geld Sie bekommen. Die Leistungen werden jeweils am Monatsanfang auf Ihr Konto überwiesen.

Sie bekommen die Leistungen meistens für 6 bis 12 Monate. Wenn Sie länger hilfebedürftig sind, müssen Sie einen **Folgeantrag** stellen. Wenn Sie dies nicht tun, erhalten Sie keine Leistungen mehr vom Amt. Dann sind Sie auch nicht mehr krankenversichert.

Wenn Ihr Einkommen sinkt oder die Miete steigt, können Sie einen **Änderungsantrag** stellen. Dann werden die Leistungen angepasst.

**TIPP**

Im Hinblick auf die Vermittlung in eine Erwerbstätigkeit, mögliche Weiterbildungsmaßnahmen oder auch weitere Hilfen wie zum Beispiel eine Schuldnerberatung sollen **Fallmanager** in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen ein geeignetes Vorgehen entwickeln.

Wenn Sie **unter 25 Jahre** alt sind oder in den letzten zwei Jahren weder Arbeitslosengeld 1 noch ALG 2 bezogen haben, soll die Behörde Ihnen **sofort** eine **Arbeit** anbieten. Wenn Sie ein zumutbares Arbeitsangebot nicht annehmen, wird Ihre Leistung gekürzt. Dann bekommen Sie weniger Geld.

Wenn sich Ihre Verhältnisse ändern, müssen Sie dies **dem Amt sofort mitteilen** (zum Beispiel bei zusätzlichem Einkommen, Auszug einer Person aus dem Haushalt, Rückzahlung von Mietnebenkosten, Erbschaft). Ihr Anspruch auf Leistungen wird dann neu berechnet und Sie erhalten einen neuen Bescheid.

Wenn Sie solche Veränderungen nicht mitteilen, müssen Sie später vielleicht Geld zurückbezahlen. Es droht Ihnen auch ein Strafverfahren wegen Betruges.

Sie können anderen Personen eine **Vollmacht** geben, damit diese sich um Ihre Interessen kümmern. Zu persönlichen Gesprächen können Sie eine **Vertrauensperson** mitbringen, die Sie unterstützt.

Sie haben ein Recht darauf, Ihre **Akten** bei der Behörde **einzusehen**. So können Sie prüfen, welche Entscheidungsgrundlagen und Unterlagen dort vorliegen.

Jeder Bescheid muss eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthalten. Dort steht, wo und in welcher Frist Sie sich gegen den Bescheid wenden können.

Wenn Ihnen Leistungen zu Unrecht gewährt wurden, kann die Behörde die Bewilligung wieder aufheben.

Für die **Vergangenheit** darf eine Bewilligung nur aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn der Fehler bei Ihnen liegt. Das gilt zum Beispiel, wenn Sie bewusst oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben.

Wegen Fehlern der Behörde, die Sie nicht erkennen konnten, können Sie nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Veränderungen für die **Zukunft** darf die Behörde vornehmen, wenn Ihre Verhältnisse sich ändern. Zum Beispiel wenn eine Person aus der Wohnung auszieht oder wenn Ihre Kosten für Miete oder Heizung sinken.

Die Behörde darf Leistungen der Vergangenheit nur zurückfordern, wenn sie den entsprechenden Bewilligungsbescheid aufgehoben hat.

Oft ist es schwierig, zu entscheiden, wer im Recht ist. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie eine Leistung wirklich zurückzahlen müssen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt.

Wenn Sie absichtlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben, darf die Behörde Leistungen zurückfordern. Sie darf diese Leistungen auch mit späteren Leistungen **aufrechnen**. Das bedeutet, Sie bekommen dann eine zeitlang weniger Geld. Die Behörde darf die Auszahlung an Sie um bis zu 30 % der Regelleistung kürzen. Das sind höchstens 105,00 €.

Auch wenn Sie Ihre eigene Hilfebedürftigkeit oder diejenige Ihrer Angehörigen verschuldet haben, müssen Sie die SGB 2-Leistungen zurückzahlen. Das gilt zum Beispiel, wenn Sie vorhandenes Vermögen verschwendet haben.

Die SGB 2-Behörde darf in bestimmten Fällen bewilligte Leistungen von anderen Personen zurückfordern. Insbesondere darf sie die **Erstattung von unterhaltspflichtigen Personen** fordern. Das sind zum Beispiel Eltern. Der Rückgriff auf Eltern findet allerdings nicht statt, wenn der Leistungsempfänger eine Erstausbildung abgeschlossen hat oder älter als 24 Jahre ist.

Nach dem Tod eines Leistungsempfängers müssen die **Erben** die SGB 2-Leistungen erstatten. Diese Erstattungspflicht ist begrenzt auf die Leistungen der letzten 10 Jahre vor dem Tod des Leistungsempfängers. Sie ist auch begrenzt auf den Wert des Erbes abzüglich eines Freibetrages.

# Wie viel Geld können meine Familie und ich bekommen?

Alle erwerbsfähigen Familienmitglieder erhalten **Arbeitslosengeld 2**. Kinder unter 15 Jahren und nicht erwerbsfähige Personen in der Bedarfsgemeinschaft erhalten **Sozialgeld**.

**AUSNAHME:** Angehörige ab 65 Jahren und Personen mit dauerhafter voller Erwerbsminderung erhalten kein Sozialgeld. Sie bekommen Grundsicherung vom Sozialamt nach dem Sozialgesetzbuch 12.

Die Bedarfsgemeinschaft bekommt einen gemeinsamen Bescheid über die Leistungen. In dem Bescheid steht genau, welche Leistung jede Person bekommt.

Wenn das Geld nur für einen **Teil des Monats** gezahlt wird: Sie bekommen für jeden Tag, für den ein Anspruch besteht, 1/30 der Leistung.

## Beispiel

Sie stellen den Antrag am 15. März, Gesamtbetrag der Leistung:	547,00 €
Anspruchszeitraum vom 15. März bis 31. März = Anteil für diesen Zeitraum: 17 x 1/30 der Monatsleistung	17 Tage
Leistung: 547 € /30 Tage x 17 Tage	309,97 €

Die Leistungen werden von der SGB 2-Behörde kostenlos auf Ihr **Konto** überwiesen. Das Konto muss in Deutschland sein. Haben Sie kein Konto, bekommen Sie das Geld vom Postboten ausbezahlt. Dadurch entstehen aber zusätzliche Kosten. Damit Ihnen diese Kosten nicht von der Leistung abgezogen werden, müssen Sie nachweisen, dass Sie kein Konto einrichten können.

Das laufende Arbeitslosengeld 2 und das Sozialgeld setzen sich aus verschiedenen **Teilbeträgen** zusammen:

1. Regelleistungen für Erwachsene und Kinder
2. Mehrbedarfe = zusätzliches Geld in besonderen Lebenssituationen
3. Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld 1

Zu den Unterkunftskosten siehe Kapitel 4 (Seite 17).

Darüber hinaus gibt es **Sonderleistungen** als

4. Einmalige Leistungen in besonderen Situationen
5. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf
6. Sonderbedarf für Kosten des Umgangsrechts.

Zur Übernahme von Mietschulden siehe Seite 25.

Schließlich werden **Sozialversicherungsbeiträge** übernommen für die

7. Kranken- und Pflegeversicherung
8. Rentenversicherung.

## 1. Regelleistung für Erwachsene und Kinder

Die **HÖHE DER REGELLEISTUNG** ist in ganz Deutschland gleich. Zum 1. Juli jeden Jahres wird die Regelleistung entsprechend der Rentenerhöhung angepasst. Seit 1. Juli 2008 beträgt die Regelleistung für Alleinstehende 351 €. Die Höhe der Regelleistung ist abhängig vom Alter und der Stellung im Haushalt.

Alleinstehende, Alleinerziehende	351,00 €
Personen in einer Ehe oder Partnerschaft	316,00 €
Kinder von 14 bis 24 Jahren im Haushalt der Eltern/eines Elternteils	281,00 €
Kinder von 0 bis 13 Jahren	211,00 €

Personen ab 25 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern leben, werden wie Alleinstehende behandelt. Sie erhalten also 351,00 €.

Personen unter 25 Jahren benötigen für den Auszug aus der elterlichen Wohnung und den Bezug einer eigenen Wohnung die Zustimmung der SGB 2-Behörde. Bei einem Auszug ohne diese Zustimmung bekommen sie auch außerhalb des elterlichen Haushalts nur eine Regelleistung von 281,00 €, Seite 24.

# ACHTUNG

## 2. Mehrbedarfe = zusätzliches Geld in besonderen Lebenssituationen

Es gibt verschiedene Lebenssituationen, die mit besonderen Kosten verbunden sind. In diesen Fällen wird ein finanzieller **Mehrbedarf** als Zuschlag gezahlt:

- a) bei Schwangerschaft
- b) für Alleinerziehende
- c) bei Erkrankungen, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordern
- d) für behinderte Menschen (unter bestimmten weiteren Voraussetzungen)
- e) für nichterwerbsfähige Schwerbehinderte mit Merkzeichen G.

Wenn Sie mehrere Mehrbedarfszuschläge gleichzeitig bekommen, gilt:

Die Gesamtsumme der Mehrbedarfe darf nicht höher sein als der Betrag der maßgeblichen Regelleistung, z.B. bei Alleinstehenden 351,00 €.

### a) Mehrbedarf bei Schwangerschaft

Der Mehrbedarf wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gezahlt. Er beträgt 17 % der jeweiligen Regelleistung, die der Schwangeren zusteht. Der Betrag wird jeweils gerundet.

Es erhalten also zusätzlich:

Alleinstehende Schwangere 17 % von 351 €	60,00 €
in einer Partnerschaft / Ehe lebende Schwangere 17 % von 316 €	54,00 €
Schwangere unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern 17 % von 281 €	48,00 €

### b) Mehrbedarf für Alleinerziehende

Wenn Sie allein mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgen, dann bekommen Sie einen Zuschlag in Höhe von 12 % Ihrer Regelleistung für jedes minderjährige Kind, höchstens jedoch 60 % Ihrer Regelleistung.

In bestimmten Fällen ist der Mehrbedarf erhöht:

Ist das Kind unter 7 Jahre oder sind 2 Kinder unter 16 Jahre, bekommen Sie einen Mehrbedarf von 36 % Ihrer Regelleistung.

Alleinerziehende können für sich eine Regelleistung in Höhe von 351,00 € beanspruchen. Darum gelten für den Mehrbedarf folgende **Beträge**, jeweils gesondert:

für ein Kind: 12 % von 351 €	42,00 €
für ein Kind unter 7 Jahre: 36 % von 351 €	126,00 €
für zwei Kinder: 24 % von 351 €	84,00 €
für zwei Kinder unter 16 Jahre: 36 % von 351 €	126,00 €
für drei Kinder: 36 % von 351 €	126,00 €
für vier Kinder: 48 % von 351 €	168,00 €
für fünf Kinder: 60 % von 351 €	211,00 €

Wenn Sie 2 oder 3 Kinder unter 7 Jahren haben, bekommen Sie auch nicht mehr als mit nur einem Kind unter 7 Jahren, also 126,00 €.

Für 5 Kinder wird nicht ganz genau der fünffache Betrag gezahlt wie für 1 Kind. Das hängt mit der prozentualen Berechnung und mit den gesetzlichen **Rundungsregeln** zusammen. Beträge bis 0,49 € werden abgerundet und Beträge ab 0,50 € aufgerundet.

## c) Mehrbedarf bei Erkrankungen, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordern

Personen, die aus medizinischen Gründen eine teure Ernährung (Kostform) benötigen, haben Anspruch auf einen Mehrbedarf. Die meisten SGB 2-Behörden beziehen sich bei der Bewilligung dieses Mehrbedarfs auf die folgende Liste des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Nicht alle SGB 2-Behörden richten sich nach dieser Liste.

Wenn Sie einen höheren Bedarf geltend machen, muss die Behörde diesen prüfen.

Bei Antragstellung muss eine **ärztliche Bescheinigung** mit der genauen Bezeichnung der Erkrankung und der notwendigen Kostform vorgelegt werden.

Grundsätzlich können Sie auch bei anderen Erkrankungen einen Mehrbedarf für Ernährung erhalten. In solchen Fällen muss die Notwendigkeit einer besonderen Ernährung und höherer Kosten nachgewiesen werden, zum Beispiel durch ein Gutachten des Gesundheitsamtes.

Art der Erkrankung	Kostform	Krankenkostzulagen*
Colitis ulcerosa (mit Geschwürbildungen einhergehende Erkrankung der Dickdarmschleimhaut)	Vollkost	25,56 €
Diabetes mellitus Typ I <b>intensivierte</b> konventionelle Insulintherapie	Vollkost	25,56 €
Diabetes mellitus Typ I konventionelle Insulintherapie	Diabeteskost	51,13 €
Diabetes mellitus Typ IIa	Diabeteskost	51,13 €
HIV-Infektion/AIDS	Vollkost	25,56 €
Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfettwerte)	Lipidsenkende Kost	35,79 €
Hypertonie (Blutdruckerhöhung im großen Kreislauf)/ kardiale oder renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz- oder Nierenkrankheiten)	Natriumdefinierte Kost	25,56 €
Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut)/Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerungen)	Purinreduzierte Kost	30,68 €
Krebs (bösartiger Tumor)	Vollkost	25,56 €
Leberinsuffizienz (Leberversagen)	Eiweißdefinierte Kost	30,68 €
Morbus Crohn (Erkrankung des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	Vollkost	25,56 €
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems)	Vollkost	25,56 €
Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)	Vollkost	25,56 €
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	Eiweißdefinierte Kost	30,68 €
Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung	Dialysediät	61,36 €
Ulcus duodeni (Geschwür im Zwölffingerdarm)/ Ulcus ventriculi (Magengeschwür)	Vollkost	25,56 €
Zöliakie/Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	Glutenfreie Kost	66,47 €

\* Die Werte stammen aus 1997. Deshalb muss zu den angegebenen Beträgen ein Aufschlag entsprechend der Entwicklung der Regelleistung in Höhe von mindestens 8,22 % vorgenommen werden.

## d) Mehrbedarf für behinderte Menschen

Behinderte Menschen bekommen einen Mehrbedarf, wenn sie

- vom Sozialamt oder einem anderen Träger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder
- Eingliederungshilfen nach § 54 Absatz 1 Sozialgesetzbuch 12 zur Schulbildung oder Ausbildung erhalten.

Als Nachweis muss der Bescheid des anderen Trägers dem Antrag auf Mehrbedarf beigefügt werden.

Der Mehrbedarf beträgt 35% der jeweiligen Regelleistung.

	Regelleistung	Mehrbedarf
Alleinstehende	351,00 €	123,00 €
in Partnerschaft	316,00 €	111,00 €
Kind unter 25 Jahre	281,00 €	98,00 €

## e) Mehrbedarf für nichterwerbsfähige Schwerbehinderte mit Merkzeichen G

Nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die in ihrem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen G haben, erhalten einen Mehrbedarf von 17 % ihrer Regelleistung.

## 3. Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld 1

Wenn das ALG 2 niedriger ist als das vorher gezahlte Arbeitslosengeld 1, wird vorübergehend ein Zuschlag bezahlt. Dieser Zuschlag soll höchstens 2/3 des Unterschiedsbetrages ausgleichen. Es gibt jedoch **Obergrenzen**:

für den Berechtigten	160,00 €
für den Partner	160,00 €
für jedes Kind unter 25 Jahre	60,00 €

Der Zuschlag wird **höchstens 2 Jahre** gezahlt.

Im 1. Jahr wird der volle Zuschlag bezahlt. Im 2. Jahr wird nur noch die Hälfte des Zuschlags bezahlt.

### Beispiel

Stellen Sie den Antrag erst 18 Monate nach dem Ende des Arbeitslosengeld 1-Bezuges, bekommen Sie nur die Hälfte des vollen Zuschlags und dies nur für 6 Monate.

### Begründung:

Das 1. Jahr nach Ende des Arbeitslosengeld 1-Bezuges ist bereits vorbei und auch von dem 2. Jahr sind bereits 6 Monate vergangen.

Haben mehrere Personen in der Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld 1 erhalten, muss das Arbeitslosengeld 1 insgesamt in die Vergleichsrechnung einbezogen werden.

## Beispiel zur Berechnung des Zuschlags

Herr Anders bekommt bis zum 31. Juli Arbeitslosengeld 1. Er bekommt täglich 57,00 €. Im Monat sind das 1.710,00 € (Ein Monat wird immer mit 30 Tagen gerechnet). Frau Anders ist zurzeit nicht erwerbstätig. Die Tochter Anne ist 9 Jahre alt. Die Miete beträgt 519,00 € warm. Ab 1. August beantragt Herr Anders für sich und seine Familie ALG 2. Die Familie bekommt monatlich 154,00 € Kindergeld. Weiteres Einkommen ist nicht vorhanden.

### 1. Rechenschritt

Es wird geprüft, ob und um wie viel das ALG 2 geringer ist als das Arbeitslosengeld 1.

Arbeitslosengeld 1	<b>1.710,00 €</b>
ALG 2-Berechnung	
Regelleistung Herr Anders	316,00 €
Regelleistung Frau Anders	316,00 €
Regelleistung Anne	211,00 €
Miete, Nebenkosten, Heizkosten	<u>519,00 €</u>
Summe Bedarf	<b>1.362,00 €</b>
abzüglich Kindergeld als Einkommen des Kindes	<u>154,00 €</u>
Anspruch ALG 2 und Sozialgeld	<b>1.208,00 €</b>
Differenzbetrag	
Arbeitslosengeld 1	1.710,00 €
zu ALG 2	1.208,00 €
	<b>502,00 €</b>

### 2. Rechenschritt

Berechnung von 2/3 der Differenz zwischen Arbeitslosengeld 1 und ALG 2

$$2/3 \text{ von } 502,00 \text{ €} = 334,67 \text{ €} \quad \text{gerundet } 335,00 \text{ €}$$

### 3. Rechenschritt

Prüfung, ob die Höchstgrenze beim Zuschlag überschritten ist. Die Höchstgrenze errechnet sich wie folgt:

Herr Anders	160,00 €
Frau Anders	160,00 €
Tochter Anne	<u>60,00 €</u>
<b>Summe</b>	<b>380,00 €</b>

## Ergebnis

Da die Berechnung im 2. Rechenschritt ergab, dass 2/3 der Differenz 335,00 € betragen und damit die Höchstgrenze nicht überschritten ist, wird der Zuschlag in Höhe von 335,00 € gezahlt.

## 4. Einmalige Leistungen in besonderen Situationen

Die Regelleistungen sollen alle Bedarfe des täglichen Lebens abdecken. In wenigen Sonderfällen sind zusätzliche Zahlungen als einmalige Leistungen vorgesehen:

- a) Erstausrüstung für die Wohnung
- b) Erstausrüstung für Bekleidung, Schwangerschaftsbekleidung und Säuglingserstausrüstung
- c) Klassenfahrten über mehrere Tage
- d) Einmalige Leistungen für Personen, die keine monatlichen SGB 2-Leistungen bekommen.

### a) Erstausrüstung für die Wohnung

In diesen Fällen kann eine Erstausrüstung mit Möbeln und Haushaltsgeräten bewilligt werden:

- Sie ziehen zum ersten Mal in eine eigene Wohnung.
- Sie ziehen von einer möblierten Wohnung in eine Wohnung ohne Möbel.
- Sie hatten längere Zeit keine eigene Wohnung (zum Beispiel nach einem längeren Aufenthalt im Ausland, Aufenthalt in betreutem Wohnen, Strafhaft oder nach Obdachlosigkeit).

Auch nach einer **Scheidung** können fehlende Möbel und Hausrat beantragt werden, wenn aus einem Haushalt zwei neue Wohnungen mit Möbeln und Geräten ausgestattet werden müssen.

**STRITTIG** Auch wenn ein Kind geboren wird und ein Kinderzimmer neu eingerichtet werden muss, kann dafür eine Erstausrüstung beantragt werden.

### b) Erstausrüstung für Bekleidung, Schwangerschaftsbekleidung und Säuglingserstausrüstung

Bei Schwangerschaft und Geburt kann Schwangerschaftsbekleidung und eine Erstausrüstung für den Säugling beantragt werden. Zu der Erstausrüstung für den Säugling gehören auch Kinderwagen, eine Matratze und Bettwäsche.

Wurde in den letzten zwei bis drei Jahren zuvor bereits ein Kind geboren, wird häufig die Erstausrüstung nicht in voller Höhe bewilligt. Die SGB 2-Behörde geht dann davon aus, dass von der Ausstattung für das letzte Kind noch einiges benutzt werden kann.

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann nur bei außergewöhnlichen Ereignissen beantragt werden. Zum Beispiel bei einem kompletten Verlust der Kleidung durch einen Wohnungsbrand.

### c) Klassenfahrten über mehrere Tage

Kosten für Klassenfahrten über mehrere Tage können **vor Beginn** der Klassenfahrt beantragt werden. Wenn die Kosten im üblichen Rahmen liegen, muss die SGB 2-Behörde sie in voller Höhe bewilligen. Das gilt auch für Klassenfahrten ins Ausland. Die üblichen Kosten sind im jeweiligen Schulrecht festgelegt. Daran muss sich die Schule halten. Den Zuschuss gibt es **nur für mehrtägige Klassenfahrten**. Eintägige Klassenfahrten müssen aus den laufenden Leistungen bezahlt werden.

Für Fahrten der Kirchengemeinde, des Kindergartens oder des Sportvereins ist eine Kostenübernahme nicht vorgesehen.

## d) Einmalige Leistungen für Personen, die keine monatlichen SGB 2-Leistungen bekommen

Auch Personen, die keine monatlichen SGB 2-Leistungen bekommen, können einmalige Leistungen beantragen. Sie bekommen dann nur einen Teil der Kosten. Bei der Berechnung wird das Einkommen angerechnet, das über dem ALG 2-Bedarf liegt. Dabei kann das den Bedarf übersteigende Einkommen der nächsten 6 Monate berücksichtigt werden.

### Beispiel

Frau K. ist allein erziehend und berufstätig. Sie hat keinen Anspruch auf monatliche ALG 2-Leistungen. Für die Klassenfahrt ihrer 12-jährigen Tochter beantragt sie 300,00 €. Die SGB 2-Behörde stellt folgende Berechnung an:

	Bedarf	Einkommen
Regelleistung Mutter	351,00 €	
Regelleistung Tochter	211,00 €	
Mehrbedarf wegen allein Erziehens	42,00 €	
Miete incl. Heizkosten	<u>400,00 €</u>	
<b>Summe Bedarf</b>	<b>1.004,00 €</b>	
Anrechenbares Erwerbseinkommen		710,00 €
Kindergeld		154,00 €
Kindesunterhalt		<u>150,00 €</u>
<b>Summe Einkommen</b>		<b>1.014,00 €</b>
<b>übersteigendes Einkommen</b>		<b>10,00 €</b>

Das Einkommen liegt um 10,00 € über dem Bedarf. Dieser Betrag kann für den Antragsmonat und bis zu 6 weitere Monate zusammen gerechnet werden. Das ergibt für insgesamt 7 Monate 70,00 €. Von den Kosten in Höhe von 300,00 € werden 70,00 € abgezogen. Dies ergibt 230,00 €, die als Zuschuss bewilligt werden.

## 5. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

Ein unabweisbarer Bedarf ist ein Bedarf, der eigentlich durch die Regelleistung abgedeckt wäre, aber nicht gedeckt und nicht aufgeschoben werden kann. Zum Beispiel Bedarfe wegen **dringender Anschaffungen** oder **Reparaturen**, Verlust, Diebstahl usw. Die SGB 2-Behörde kann in diesen Fällen ein **Darlehen** bewilligen.

Unabweisbar bedeutet, dass der Bedarf unbedingt notwendig ist und so schnell wie möglich gedeckt werden muss. So muss ein **defekter Kühlschrank** sofort ersetzt werden. Der Kauf eines neuen Fernsehgeräts dagegen könnte aufgeschoben werden, bis das Geld angespart wurde. Die Behörde kann entscheiden, ob der Bedarf durch eine Geld- oder Sachleistung gedeckt wird. Zum Beispiel könnte ein Kühlschrank aus einem Möbellager bewilligt werden.

Auch **Nachzahlungen für Strom** können nach dieser Regelung als Darlehen übernommen werden (wenn eine Stromsperre droht, siehe Seite 25).

Sind Ersparnisse vorhanden, gibt es diese Sonderzahlung nicht.

Das Darlehen wird mit dem zukünftigen ALG 2 verrechnet. Das heißt, in den folgenden Monaten wird weniger Geld ausgezahlt. Das können bis zu 10 % der Regelleistungen sein.

## 6. Sonderbedarf für Kosten des Umgangsrechts

Die Fahrtkosten für den Umgang der Eltern mit ihren Kindern bezahlt die SGB 2-Behörde nicht. Das ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Die Kosten können aber gemäß § 73 Sozialgesetzbuch 12 beim zuständigen Sozialamt beantragt werden.

Sind Ihre Kinder für ein Wochenende oder in den Schulferien bei Ihnen zu Besuch, sollten Sie bei der SGB 2-Behörde einen Antrag auf Übernahme der **Kosten für den Lebensunterhalt** stellen. Voraussetzung ist, dass der andere Elternteil diese Kosten nicht zahlt. Das Bundessozialgericht benutzt dafür den Begriff der „zeitweiligen Bedarfsgemeinschaft“.

## 7. Kranken- und Pflegeversicherung

Bezieher von ALG 2 sind **pflichtversichert** in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können in der Krankenkasse Ihrer Wahl bleiben; die SGB 2-Behörde zahlt den Beitrag.

Wenn Sie vor dem Bezug von ALG 2 **privat versichert** waren: Sie dürfen die Private Krankenversicherung kündigen und in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren.

Sie können auf Antrag in einer angemessenen Privatversicherung bleiben. Dabei besteht das Risiko, dass die Kosten nicht vollständig übernommen werden.

Die Pflichtversicherung besteht nur, wenn Sie mindestens eine der folgenden Leistungen von der SGB 2-Behörde erhalten:

- Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Leistungen für Mehrbedarfe
- Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Sie sind auch pflichtversichert, wenn die Regelleistung ganz oder teilweise als Sachleistung erbracht wird. Wenn wegen Kürzung der Geldleistungen nur Sachleistungen erbracht werden, bleibt die Versicherung ebenfalls bestehen.

Sie müssen die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung selbst bezahlen, wenn sie ausschließlich eine der folgenden Leistungsarten erhalten:

- Leistungen, die nur als Darlehen erbracht werden
- Einmalleistungen
- Sozialgeld
- Wohnkostenzuschuss für Auszubildende
- Einstiegsgeld.

Wenn Sie bereits über Ihren Partner oder Ihre Eltern krankenversichert sind (Familienversicherung), bleibt diese Krankenversicherung bestehen.

## Zuschuss zur Krankenversicherung

Für folgenden Sonderfall gibt es von der SGB 2-Behörde auf Antrag einen Zuschuss für die Krankenversicherung: Eine Bedarfsgemeinschaft kann den Bedarf für den Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten durch Einkommen decken. Durch die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen würde sie aber hilfebedürftig

Dies Problem kann insbesondere bei **eheähnlichen Lebensgemeinschaften** mit nur einem Verdiener auftreten, weil eine kostenlose Familienversicherung – anders als in einer Ehe – nicht möglich ist.

Für die **Pflegeversicherung** gelten die gleichen Regelungen wie für die Krankenversicherung.

## 8. Rentenversicherung

Bezieher von ALG 2 sind in der Rentenversicherung **pflichtversichert**. Der monatliche Beitrag beträgt allerdings nur 40,00 €.

Dieser Leistungsanspruch besteht **nicht**, wenn ALG 2 ergänzend zu einer rentenversicherungspflichtigen Sozialleistung, Erwerbstätigkeit oder selbstständigen Tätigkeit gezahlt wird.

Mitglieder **berufsständischer Versorgungseinrichtungen** und Selbstständige können sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dafür müssen sie innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Leistungsbezuges einen Antrag stellen. Die SGB 2-Behörde zahlt dann den Beitrag von 40,00 € in die bestehende Altersversorgung ein.

# Kosten für die Unterkunft

## (Miete, Nebenkosten und Heizkosten)

Kosten der Unterkunft gehören zu den SGB 2-Leistungen. Die Übernahme der Kosten wird in jedem Einzelfall geprüft. Sie erhalten die **Kosten der Unterkunft in voller Höhe auf Dauer nur, wenn sie angemessen sind.**

Wenn Sie zum ersten Mal einen Antrag auf ALG 2 stellen, werden die Kosten der Unterkunft auf jeden Fall für einen Übergangszeitraum in voller Höhe übernommen; meistens für 6 Monate.

Der Übergangszeitraum soll Ihnen ermöglichen, die Kosten zu senken, zum Beispiel durch Umzug in eine billigere Wohnung.

Bei einer Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft (siehe Kapitel 8, Seite 39) werden die Unterkunftskosten zu gleichen Teilen auf alle Personen verteilt. So steht es auch im Bescheid.

Zu den Unterkunftskosten gehören:

1. Miete
2. Nebenkosten (Betriebskosten)
3. Heizkosten
4. Renovierungskosten/Schönheitsreparaturen
5. Unterkunftskosten bei Wohneigentum

Bei den Unterkunftskosten sind außerdem folgende Punkte wichtig:

6. Zahlung der Unterkunftskosten
7. Umzug
8. Übernahme von Mietschulden und Schulden für Energie und Wasser.

Zu den Kosten für die Unterkunft gibt es viele Probleme und Streitigkeiten. Weiterführende Hinweise geben die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge – im Internet unter [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de) → Empfehlungen → 2008 → Juni

### 1. Miete

Auf Dauer werden nur angemessene Mietkosten übernommen. Für die Prüfung, ob die Mietkosten angemessen sind, ist entscheidend:

- die Größe der Wohnung und die Zahl der Bewohner
- die Höhe der Miete.

#### a) Größe der Wohnung und Zahl der Bewohner

Für die Prüfung, ob die Größe der Wohnung angemessen ist, gibt es folgende Richtwerte. Diese orientieren sich an den Vorschriften des Sozialen Wohnungsbaus:

Anzahl der Personen im Haushalt	Größe der Wohnung bis	Anzahl der Räume
1 Person	45 bis 50 m <sup>2</sup>	1 - 2
2 Personen	60 m <sup>2</sup>	2
3 Personen	75 bis 80 m <sup>2</sup>	3
4 Personen	85 bis 90 m <sup>2</sup>	4
5 Personen	95 bis 105 m <sup>2</sup>	5
für jede weitere Person	10 bis 15 m <sup>2</sup>	

Bei der Wohnungsgröße müssen auch andere Faktoren berücksichtigt werden: zum Beispiel die Aufteilung der Wohnung oder der erhöhte Bedarf eines Rollstuhlfahrers. **Entscheidend** ist jedoch die **Höhe der Miete** und nicht die Größe der Wohnung. Ist also die Miete für die Wohnung angemessen, darf die Behörde keinen Auszug verlangen, auch wenn die Wohnung zu groß ist. Sie muss in diesem Fall die volle Miete anerkennen.

Wenn die Miete zwar angemessen ist, die Wohnung aber **zu groß** ist, werden vielleicht die Heizkosten nicht voll bezahlt.

## b) Höhe der Miete

Ob die Höhe der Miete angemessen ist, wird sehr unterschiedlich geprüft.

Die SGB 2-Behörden müssen für die Mietobergrenze eigene Maßstäbe entwickeln. Das verlangt das Bundessozialgericht. Diese Maßstäbe müssen sich immer nach den konkreten Verhältnissen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde richten. Es müssen auch wirklich Wohnungen zu den vorgegebenen Mietpreisen zur Verfügung stehen. Wenn es einen Mietspiegel gibt, kann dieser bei der Prüfung auf Angemessenheit als Maßstab benutzt werden. Die Mietobergrenzen aus dem Wohngeldgesetz sind nicht ausreichend, um eine angemessene Miete zu bestimmen.

Anders ist es, wenn es keinen Mietpreisspiegel gibt und die SGB 2-Behörde auch nicht auf andere Weise konkrete Informationen über den Wohnungsmarkt gewinnen kann. Nur in diesem Fall dürfen sich die SGB 2-Behörden an den **Mietobergrenzen des Wohngeldgesetzes** orientieren. Als erste Orientierung können diese Mietobergrenzen auch für Sie nützlich sein. Deshalb finden Sie unten eine Tabelle mit den aktuellen Höchstbeträgen nach dem Wohngeldgesetz.

### Mietobergrenzen gemäß § 12 Wohngeldgesetz ab 1. Januar 2009 (Auszug)

in Gemeinden mit Mieten der Stufe	1	2	3	4	5	6
in einem Haushalt mit	€	€	€	€	€	€
1 Alleinstehenden	292	308	330	358	385	407
2 Familienmitgliedern	352	380	402	435	468	501
3 Familienmitgliedern	424	451	479	517	556	594
4 Familienmitgliedern	490	523	556	600	649	693
5 Familienmitgliedern	561	600	638	688	737	787
zusätzlicher Betrag für jedes weitere Familienmitglied	66	72	77	83	88	99

Die Werte beziehen sich auf die Summe aus Miete und Nebenkosten. Die Heizkosten sind nicht enthalten.

**Jede Gemeinde** und jeder Landkreis **ist einer Mietenstufe** von 1 bis 6 **zugeordnet**. Großstädte haben höhere Mietestufen (z. B. Düsseldorf, Frankfurt und München Stufe 6, Hamburg, Stuttgart und Köln Stufe 5, Essen und Bremen Stufe 4). Viele kleinere Städte und Landkreise haben Mietestufe 2 oder 3. Die Mietestufe für Ihren Wohnort können Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung erfahren oder im Internet unter <http://www.bmvbs.de> → Stadtentwicklung/Wohnen → Wohnraumförderung → Wohngeld abrufen.

Bei vielen SGB 2-Behörden gibt es oberhalb der eigentlichen Mietobergrenze einen **Bagatellzuschlag** von 5 % bis 10 %. Das heißt, bei geringfügigen Überschreitungen der angemessenen Mietkosten erfolgt keine Aufforderung zur Kostensenkung. Der Antragsteller kann dann in der Wohnung bleiben.

### Angemessene Miete bei Wohngemeinschaften

In einer Wohngemeinschaft leben mehrere Alleinstehende zusammen. Für jedes Mitglied der Wohngemeinschaft gilt dieselbe Mietobergrenze wie für einen Alleinstehenden.

**Einige SGB 2-Behörden wenden jedoch die Angemessenheitsgrenzen für Bedarfsgemeinschaften auch auf Wohngemeinschaften an. Dies ist nach einem Urteil des Bundessozialgerichts nicht zulässig.**

## c) Was geschieht, wenn die Mietkosten unangemessen sind?

Wenn Ihre Mietkosten die **angemessene Höhe übersteigen**, müssen Sie diese innerhalb der Übergangsfrist durch einen Umzug, durch Untervermietung oder auf andere Weise senken.

**RAT**

Bei einem Erstantrag wird für einen **Übergangszeitraum** auch eine unangemessen hohe Miete gezahlt. Dieser Zeitraum umfasst normalerweise 6 Monate. Sie werden schriftlich darüber informiert, dass Ihre Miete unangemessen hoch ist und wie lange diese noch anerkannt wird. Gleichzeitig werden Sie aufgefordert, bis zu diesem Stichtag die Mietkosten zu senken. Gegen ein solches Schreiben ist nach allgemeiner Meinung ein Widerspruch nicht möglich.

**ACHTUNG** Wenn Sie bei Ablauf der Frist keine angemessene Wohnung gefunden haben und Sie sich nicht richtig oder nicht genug darum bemüht haben, können die Leistungen für Unterkunft auf die angemessene Höhe gekürzt werden.

**ACHTUNG** Es gibt zwei Ausnahmen, in denen die Mietkosten sofort ohne Übergangsfrist auf das angemessene Maß gekürzt werden können:

1. Wenn Sie bereits früher ALG 2 oder Sozialhilfe bezogen und schon einmal eine Aufforderung zur Senkung der Mietkosten erhalten haben.
2. Wenn Sie kurz vor dem Antrag auf ALG 2 in eine zu teure Wohnung umgezogen sind.

#### d) Wie können Sie die Mietkosten senken?

Sie können

- in eine billigere Wohnung umziehen,
- untervermieten, falls die Wohnung groß genug ist,
- versuchen, durch Gespräche mit dem Vermieter eine Senkung der Miete zu erreichen.

**TIPP** Bei der Suche nach einer billigeren Wohnung sollten Sie unbedingt Adressen, Ansprechpersonen und Daten aufschreiben. So können Sie belegen, dass Sie ernsthaft nach einer günstigeren Wohnung gesucht haben. Das ist wichtig, denn die SGB 2-Behörde muss die Frist verlängern, wenn Sie trotz ausreichender Bemühungen innerhalb der vorgegebenen Frist keine Wohnung finden konnten. Die SGB 2-Behörden müssen die Anforderungen an die Wohnungssuche im Voraus festlegen. Das verlangen die Sozialgerichte.

Die Kosten, die bei der Wohnungssuche entstehen, müssen von der Behörde erstattet werden. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen.

Wenn Sie eine Wohnung finden, müssen Sie unbedingt die Zustimmung der SGB 2-Behörde einholen, bevor Sie den Mietvertrag unterschreiben.

**ACHTUNG**

Das ist auch notwendig, damit die Behörde die Umzugskosten und die Mietsicherheit (Kautions) übernimmt.

#### e) Härtefall

Manchmal ist ein Umzug trotz zu hoher Unterkunftskosten nicht zumutbar. Dafür kann es persönliche Gründe geben. Zum Beispiel:

- Krankheit,
- hohes Alter und/oder lange Wohndauer,
- drohender Verlust von Nachbarn, Bekannten und Verwandten,
- berufliche Gründe
- Schulwechsel der Kinder.

Wenn Sie nicht wissen, ob die SGB 2-Behörde mögliche Härtefallgründe geprüft hat, stellen Sie einen entsprechenden Antrag. Beschreiben Sie darin, aus welchen Gründen ein Umzug für Sie nicht zumutbar ist.

**TIPP**

Wenn abzusehen ist, dass Sie nur vorübergehend SGB 2-Leistungen benötigen, dann muss auch dies bei der Prüfung berücksichtigt werden (zum Beispiel nur während der Elternzeit).

## 2. Nebenkosten (Betriebskosten)

Nebenkosten sind alle Kosten, die nach der **Betriebskostenverordnung** auf Mieter verteilt werden können. Dazu gehören z. B. Grundsteuern, Hausversicherungen, Straßenreinigung, Beleuchtung der Gemeinschaftsflächen, Hausmeister, Schornsteinfegergebühren usw. Der Vermieter stellt diese Kosten in Rechnung.

Umstritten sind manchmal die Kosten für den **Kabel-TV-Anschluss** und für **Stellplätze/Garagen**. Wenn Sie die Wohnung nur mit Kabel-TV-Anschluss und/oder Garage mieten konnten und die Gesamtkosten angemessen sind, muss die Behörde diese Kosten anerkennen. Wenn Sie aber selbst den Kabel-TV-Anschluss haben legen lassen oder die Garage zusätzlich gemietet haben, werden diese Kosten nicht übernommen. Entscheidend sind die Vereinbarungen im Mietvertrag.

### Gibt es Nebenkosten, die nicht angemessen sind?

Die SGB 2-Behörden prüfen in der Regel Miete und Nebenkosten gemeinsam. Es gibt allerdings auch SGB 2-Behörden, die Nebenkosten einzeln auf Angemessenheit überprüfen. Bei dieser **Einzelprüfung** richtet sich die Behörde in der Regel nach einem Grenzwert für die Nebenkosten pro Quadratmeter Wohnfläche. Im Dezember 2007 hat der Deutsche Mieterbund einen bundesweiten Betriebskostenspiegel vorgelegt. Die darin aufgeführten Werte helfen Ihnen einzuschätzen, ob Ihre Nebenkosten im Rahmen liegen. Sie finden den vollständigen Betriebskostenspiegel im Internet unter <http://www.mieterbund.de> (und dort unter: → Presse → 2007 → 20.12.2007 Neuer Betriebskostenspiegel für Deutschland.)

Wenn die Nebenkosten von der SGB 2-Behörde nicht anerkannt werden, sollten Sie zunächst mit dem Vermieter über eine Senkung dieser Nebenkosten sprechen. Wenn der Gesamtbetrag aus Miete und Nebenkosten den angemessenen Rahmen nicht überschreitet, müssen Sie in der Regel nicht umziehen, auch wenn die Nebenkosten zu hoch sind.

## 3. Heizkosten

Dazu gehören

- monatliche Vorauszahlungen für die Heizung an den Vermieter oder ein Energieversorgungsunternehmen.
- Nachzahlungen bei der jährlichen Abrechnung
- Kosten für selbst gekaufte Brennstoffe.

Wenn Sie eine elektrische Heizung haben, zum Beispiel eine Nachtspeicherheizung, müssen Sie die SGB 2-Behörde unbedingt darauf hinweisen. Strom muss normalerweise aus der Regelleistung bezahlt werden. Aber in diesem Fall gehört ein Teil Ihrer Stromkosten zu den Heizkosten.

**TIPP**

### a) Welche Heizkosten sind angemessen?

Viele Behörden überprüfen die **Heizkosten** unabhängig von Miete und Nebenkosten auf **Angemessenheit**.

Häufig werden von der SGB 2-Behörde die tatsächlichen Heizkosten als angemessen anerkannt, solange es keine Hinweise auf verschwenderisches Heizen gibt. Viele SGB 2-Behörden verwenden zur Prüfung der Heizkosten Orientierungswerte. Wenn Ihre Heizkosten darunter liegen, werden sie ohne Probleme anerkannt. Höhere Heizkosten müssen übernommen werden, wenn Sie diese begründen können. Beispiele hierfür sind:

- schlechte Wärmedämmung oder schlechter Zustand der Heizungsanlage,
- Dachgeschoss oder Eckwohnung,
- Kleinkind oder gebrechliche Personen im Haushalt.

Die Kosten für das Füllen eines Gas- oder Öltanks oder für das Einlagern von Kohle oder Holz gehören ebenfalls zu den Heizkosten. Oft werden hierfür Pauschalen gezahlt. Achten Sie darauf, dass diese ausreichen. Sie haben Anspruch auf die gesamten angemessenen Beschaffungskosten.

**TIPP**

Zu den Heizkosten gehören auch Wartungskosten, die Kosten für Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Abgas-Messungen) und sonstige Betriebskosten der Heizungsanlage.

## b) Jährliche Abrechnung der Heizkosten

Wenn Sie Heizkosten **nachzahlen** müssen und zu diesem Zeitpunkt SGB 2-Leistungen bekommen, muss die Nachforderung übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für eine Heizperiode anfällt, in der Sie kein ALG 2 bekommen haben.

Bekommen Sie eine **Rückerstattung**, wird diese im Folgemonat mit den SGB 2-Leistungen verrechnet.

## c) Warmwasser bei Zentralheizung

Die Kosten für die Warmwasserbereitung sind in der Regelleistung (siehe Kapitel 3, Seite 9) enthalten. Werden Heizkosten und Kosten für die Warmwasserbereitung gemeinsam abgerechnet, müssen die Warmwasserkosten herausgerechnet werden. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts darf die Regelleistung um höchstens 6,64 € gekürzt werden.

## d) Was geschieht, wenn die Heizkosten unangemessen sind?

Anders als bei der Miete gibt es für unangemessene Heizkosten keine Übergangszeit. Die Rechtsprechung fordert eine individuelle Prüfung, ob Ihre Heizkosten angemessen sind. Eine Pauschalierung ist nicht zulässig.

Wenn zu hohe Heizkosten auf das Angemessene gekürzt werden, müssen Sie den Rest selbst bezahlen.

## 4. Renovierungskosten/ Schönheitsreparaturen

Kosten für Renovierung und im Mietvertrag vereinbarte Schönheitsreparaturen gehören zu den Kosten der Unterkunft.

Ursprünglich sollten diese Kosten aus der Regelleistung bezahlt werden. Mittlerweile hat das Bundessozialgericht entschieden, dass diese Kosten rechtlich den Unterkunfts-kosten zuzurechnen sind. Die SGB 2-Behörden müssen die Kosten also bezahlen. Wenn im Mietvertrag steht, dass Sie Renovierungskosten selbst zahlen müssen, sollten Sie die Kostenübernahme beantragen.

**TIPP**

Inzwischen hat der Bundesgerichtshof mehrfach die Auferlegung der Kosten auf den Mieter für unwirksam erklärt. Es handelte sich um verschiedene Vertragsmuster, die aber in großer Zahl benutzt wurden. Es kann also sein, dass nicht Sie die Schönheitsreparaturen bezahlen müssen sondern Ihr Vermieter. Hier handelt es sich um schwierige mietrechtliche Fragen, zu denen Sie eine Mietberatung aufsuchen sollten.

**RAT**

## 5. Unterkunftskosten bei Wohneigentum

Bei Wohneigentum werden die **Zinsen**, die Sie an Ihre Bank oder Sparkasse für Ihren Hauskredit bezahlen, und/oder dauernde Lasten wie Erbpacht als Unterkunftskosten übernommen.

Die **Tilgung** eines Darlehens zählt in der Regel nicht zu den Unterkunftskosten, weil dadurch Eigentum entsteht. Das bedeutet, dass Sie die Kredittilgung aus den Regelleistungen bezahlen müssen. Oder Sie müssen mit der Bank vereinbaren, dass Sie für eine Übergangszeit mit der Tilgung aussetzen.

**TIPP** Wenn der Zinsanteil an der Monatsrate niedrig ist und die Gesamtkosten aus Zins und Tilgung nicht höher als eine vergleichbare Miete sind, muss unter Umständen auch die Tilgung vom Amt übernommen werden.

**Erhaltungsaufwendungen** für ein Eigenheim werden unter Umständen von der SGB 2-Behörde übernommen. Dazu gehören beispielsweise notwendige Reparaturen am Haus (Dach, Fenster usw.) oder an notwendigen Versorgungseinrichtungen (Heizung, Stromnetz, Wasser- und Abwasserrohre).

Erneuerungsmaßnahmen, die den Wert des Eigenheims steigern, werden nicht übernommen.

### a) Angemessene Größe und Kosten bei Wohneigentum

Das Bundessozialgericht geht von einer angemessenen Wohnfläche von 120 m<sup>2</sup> für einen Vierpersonenhaushalt aus. Für jede Person weniger im Haushalt werden davon 20 m<sup>2</sup> abgezogen. Das sind die Richtwerte für die Prüfung, ob ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung geschütztes Vermögen ist (siehe Kapitel 7, Seite 35).

Für die Anerkennung der Kosten gelten bei Wohneigentum grundsätzlich die **gleichen Grenzen der Angemessenheit wie bei einer Mietwohnung**.

Solange es Ihnen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, zu hohe Kosten zu senken, werden sie weiter anerkannt. Da der Auszug aus einem Eigenheim nicht so einfach möglich ist wie aus einer Mietwohnung, können dafür unter Umständen längere Übergangsfristen bewilligt werden als die für Mietwohnungen genannten 6 Monate.

Wenn die Kosten für Ihr selbst bewohntes Wohneigentum zu hoch sind:

Sie können die Kosten wie bei einer Mietwohnung durch Teilvermietung oder durch Umzug und Verkauf der Wohnung senken. Falls Sie die Kosten nicht senken, **übernimmt die SGB 2-Behörde nur die angemessenen Kosten**. Den Rest müssen Sie über Ihre Regelleistung finanzieren oder aus einem eventuell vorhandenen geschützten Barvermögen (siehe Kapitel 7, Seite 36).

Alle **Nebenkosten**, die bei einer Mietwohnung anerkannt werden, sind auch bei Wohneigentum anzuerkennen.

Die Auflösung eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung bedeutet einen wesentlich stärkeren Eingriff als ein Auszug aus einer Mietwohnung.

Es gab verschiedene Gerichtsverfahren zu der **Frage, ob nicht bei geschütztem Wohneigentum höhere laufende Kosten akzeptiert werden müssten**. So könnte verhindert werden, dass ein geschütztes Eigenheim aufgegeben werden muss. Endgültig geklärt ist diese Frage aber noch nicht. **ACHTUNG**

### b) Heizkosten bei Wohneigentum

Bei den Heizkosten gelten hier dieselben Regeln wie bei einer Mietwohnung.

Die **Wohnfläche** eines geschützten Eigenheims oder einer Eigentumswohnung (siehe Seite 35) kann aber größer sein als bei einer Mietwohnung. Dann kann es Probleme wegen zu hoher Heizkosten geben. In diesem Fall sollten Sie versuchen, die höheren Heizkosten als angemessen anerkennen zu lassen. **TIPP**

## 6. Zahlung der Unterkunftskosten

Normalerweise werden die Unterkunftskosten an Sie ausbezahlt.

In zwei **Ausnahmefällen** sollen die Unterkunftskosten direkt an den Vermieter bzw. den Energielieferanten gezahlt werden:

- Wenn zu befürchten ist, dass der Mieter das Geld für etwas anderes ausgibt. Zum Beispiel bei Personen mit Suchtproblemen oder wenn die Behörde schon vorher Mietschulden des Mieters bezahlen musste.
- Wenn bei Personen unter 25 Jahren die Leistungen gekürzt werden.

Dabei kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn Sie unangemessen hohe Unterkunftskosten haben und darum einen Teil der Miete oder der Energiekosten selbst bezahlen müssen. Aus den Bescheiden der SGB 2-Behörde ist nicht zu erkennen, welcher Betrag von dort direkt an den Vermieter oder das Energieversorgungsunternehmen überwiesen wird und wie viel Sie selbst ergänzend zahlen müssen. Eventuell aufgelaufene Rückstände gehen immer zu Ihren Lasten.

### Unterkunftskosten bei Zahlung von ALG 2 für einen Teilmonat

Beginnt der Anspruch auf ALG 2 nicht am 1. Tag eines Monats, werden die Unterkunftskosten für diesen ersten Monat anteilig berechnet. Für jeden Tag mit Anspruch auf ALG 2 wird dabei 1/30 der monatlichen Leistung angesetzt.

#### Beispiel

Beginn des ALG 2 am 20. August	398,00 €
monatliche Kosten der Unterkunft:	
Anspruchszeitraum vom 20. August bis 31. August =	
Anteil für diesen Zeitraum: 12/30	
der Monatsleistung	12 Tage
Leistung: 398,00 € / 30 Tage	159,20 €
x 12 Tage	
Dieser Betrag muss in die Bedarfsberechnung aufgenommen werden.	

## 7. Umzug

Wenn Sie auf eigenen Wunsch umziehen, wird die Miete der neuen Wohnung in voller Höhe nur übernommen, wenn Sie vor Abschluss des Mietvertrages eine **Zusicherung der SGB 2-Behörde eingeholt haben. Anspruch auf die Zusicherung haben Sie, wenn der Umzug notwendig ist.** **ACHTUNG**

Dazu muss:

1. der Auszug aus der alten Wohnung erforderlich sein **und**
2. die Miethöhe der neuen Wohnung angemessen sein.

Für Personen unter 25 Jahren sind weitere Besonderheiten zu beachten (siehe unten).

Die Anforderungen an die Auszugsgründe dürfen nicht zu streng sein. Wenn sinnvolle und nachvollziehbare Gründe vorliegen, die auch eine Person ohne Anspruch auf SGB 2-Leistungen dazu bringen würden, umzuziehen, dann reicht das aus. Je teurer ein geplanter Umzug ist, desto besser muss er begründet werden.

Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Behörde dem Umzug nicht zustimmen. Das hat unterschiedliche Folgen:

### a) Miethöhe nicht angemessen

Der Umzug ist erforderlich, aber die neue Miete ist zu hoch. In diesem Fall wird die Behörde die Zusicherung ablehnen und die Mietkosten für die neue Wohnung nur in angemessener Höhe übernehmen. Sie müssen dann den Rest selbst zahlen. Auch jede zukünftige Miet- und Nebenkostenerhöhung geht zu Ihren Lasten, da die SGB 2-Behörde auch künftig nur die angemessene Miete übernimmt. **ACHTUNG**

### b) Umzug nicht erforderlich

Der Umzug ist nicht erforderlich, weil die SGB 2-Behörde die alte Wohnung als ausreichend ansieht. Wenn die Miete für die neue Wohnung höher ist als für die alte, werden nur die niedrigeren Kosten der alten Wohnung weiter gezahlt. Das gilt selbst dann, wenn die Miete der neuen Wohnung angemessen wäre.

## c) Umzugskosten, Mietsicherheit und Maklerkosten

Mietsicherheit (Kaution) und **Umzugskosten** können bewilligt werden, wenn die Kostenübernahme vorher von der SGB 2-Behörde zugesichert wurde. Die Kostenzusicherung soll erfolgen, wenn der Umzug durch die Behörde veranlasst oder aus anderen Gründen als notwendig anerkannt wurde. Bei der Bemessung der Umzugskosten wird in der Regel von Selbsthilfe mit eigenem Fahrzeug oder Mietwagen ausgegangen. Bei Umzug in einen anderen Ort ist für die Umzugskosten noch die bisherige SGB 2-Behörde zuständig.

Für die Bewilligung der **Mietsicherheit** (Kaution) ist die SGB 2-Behörde am neuen Wohnort zuständig. Die Mietsicherheit wird – wenn die SGB 2-Behörde sie bewilligt – als Darlehen gewährt. Die Rückzahlung eines Darlehens für eine Mietsicherheit darf nicht ohne Ihre Zustimmung mit der zukünftigen ALG 2-Leistung verrechnet werden. Ihre Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen.

**Maklerkosten** werden in Ausnahmefällen ersetzt, wenn Sie ohne Makler keine Wohnung finden. Voraussetzung ist: der Umzug war notwendig und die Behörde hat dem Umzug zuvor zugestimmt.

## d) Beschränkung der Unterkunftskosten für Personen unter 25 Jahren

Personen unter 25 Jahren, die aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, müssen sich die Kosten **vor** dem Umzug von der SGB 2-Behörde zusichern lassen. Andernfalls werden die Wohnkosten nicht bezahlt.

Die Zusicherung der SGB 2-Behörde muss erteilt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

1. Dem Betroffenen ist aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht zuzumuten, weiter in der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils zu wohnen, etwa
  - bei beengten, unzumutbaren Wohnverhältnissen
  - bei einer schwer gestörten Eltern-Kind-Beziehung
  - wenn Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht
  - wenn die Person unter 25 Jahren mit einem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner eine neue Familie gründen will oder bereits ein Kind hat
  - wenn die Person unter 25 Jahren bereits früher vom Jugendamt aus der Familie herausgenommen wurde.
2. Der Bezug der neuen Wohnung ist zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich.
3. Es liegt ein anderer, ähnlich schwerwiegender Grund vor, z. B. wenn
  - der Erstauszug gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände unverändert sind
  - eine Frau unter 25 Jahren schwanger ist
  - ein künftiger Vater unter 25 Jahren gemeinsam mit der schwangeren Partnerin eine neue Bedarfsgemeinschaft begründen will.

Diese Regelungen gelten auch für Folgeumzüge von unter 25-jährigen. Dies ist allerdings umstritten.

**STRITTIG**

**ACHTUNG** Wenn die Eltern den Auszug ihres Kindes beschlossen haben, können sie nicht gezwungen werden, es wieder aufzunehmen. In so einem Fall müssen Wohnkosten an das Kind gezahlt werden.

**TIPP** Falls es hier zu Konflikten kommt, sollte der Sozial- bzw. Familiendienst der Gemeinde eingeschaltet werden. Notfalls muss der Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden.

Wichtig ist, dass Sie die **Zusicherung vor dem Umzug** einholen. Sonst kann die Übernahme der Unterkunftskosten trotz berechtigter Gründe abgelehnt werden.

**ACHTUNG** Ausnahmen gibt es nur, wenn einer der genannten Gründe vorlag und die rechtzeitige Einholung der Zusicherung aus einem wichtigen Grund nicht zumutbar war.

Bei einem **Umzug ohne Zusicherung der SGB 2-Behörde** werden überhaupt keine Wohnkosten gezahlt. Außerdem wird in einem solchen Fall nicht die volle Regelleistung gezahlt, sondern nur der Satz für Angehörige von 281,00 €.

Personen, die am **17. Februar 2006** nicht mehr zum elterlichen Haushalt gehörten, brauchen bei einem Umzug keine Zusicherung der SGB 2-Behörde.

Junge Menschen, die nach einem Auszug ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, benötigen auch keine Zusicherung.

Problematisch wird es aber, wenn ein junger Erwachsener unter 25 Jahren eine eigene Wohnung bezieht und kurze Zeit danach auf ALG 2 angewiesen ist. Für Personen unter 25 Jahren werden Unterkunftskosten nicht übernommen, wenn sie nur umziehen, um anschließend ALG 2-Leistungen zu bekommen. Eine solche Absicht muss die SGB 2-Behörde beweisen.

## 8. Übernahme von Mietschulden und Schulden für Energie und Wasser

Wenn Sie **Mietschulden** haben und Leistungen für Unterkunft und Heizung beziehen, kann die SGB 2-Behörde die Mietschulden übernehmen, wenn dadurch Ihre Unterkunft gesichert ist. Die SGB 2-Behörde soll die Mietschulden übernehmen, wenn sonst Wohnungslosigkeit droht.

Wenn Sie **Mietschulden haben und zur Zeit keinen Anspruch auf ALG 2 haben, müssen Sie den Antrag auf Übernahme der Schulden beim Sozialamt stellen.**

**RAT**

Ist geschütztes Vermögen vorhanden (siehe Kapitel 7, Seite 35), muss dies vorrangig zur Tilgung der Mietschulden eingesetzt werden.

Wenn Sie **zwei Monatsmieten im Rückstand sind, kann Ihnen der Vermieter fristlos kündigen. Wenn Sie Ihren Vermieter nicht umstimmen können, sollten Sie umgehend bei Ihrer SGB 2-Behörde einen Antrag auf Übernahme der Mietschulden stellen.**

**ACHTUNG**

Eine **fristlose Kündigung** wird unwirksam, wenn Sie die rückständige Miete nachzahlen, bevor oder sofort nachdem Sie die Kündigung bekommen haben.

**Auch wenn die Räumungsklage bei Gericht eingegangen ist und Sie innerhalb von zwei Monaten nachzahlen, wird die Kündigung unwirksam.**

**TIPP**

Wurde Ihnen allerdings innerhalb der letzten 2 Jahre bereits einmal wegen Mietschulden fristlos gekündigt, bleibt die fristlose Kündigung wirksam. In einem solchen Fall wird die SGB 2-Behörde die Zahlungsrückstände nur übernehmen, wenn der Vermieter die Kündigung zurückzieht. Notwendig ist die Übernahme der Mietschulden bei drohender **Obdachlosigkeit**. Ablehnen kann die Behörde die Übernahme, wenn

- ein begründeter Verdacht besteht, dass Sie es von vornherein darauf abgesehen haben, dass die Behörde die Rückstände übernimmt
- der Wohnraum unangemessen teuer ist und deshalb nicht erhaltenswert ist
- Sie wiederholt mit Ihrer Miete im Rückstand waren
- aus anderen Gründen der Verlust der Wohnung nicht vermeidbar ist.

Beträgt der Mietrückstand weniger als 2 Monatsmieten, hat die Behörde einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung.

Die Übernahme von Mietschulden erfolgt in der Regel in Form eines **Darlehens**. Ein Darlehen wegen Mietschulden darf mit ALG 2-Leistungen nur verrechnet werden, wenn Sie dem zugestimmt haben. Sie können diese Zustimmung jederzeit ohne Begründung zurückziehen.

Auch bei vergleichbaren Notlagen können bei laufendem Bezug von SGB 2-Leistungen Schulden übernommen werden. Eine vergleichbare Notlage besteht bei

- **Heizkostenrückständen**, wenn ein Ende der Energielieferungen oder der Verlust der Wohnung droht,
- **Rückständen für Wasser oder Abwasser**, wenn sonst das Wasser abgestellt wird,
- **Rückständen für Strom**, wenn sonst der Strom abgestellt wird – in jedem Fall, wenn Kinder im Haushalt leben, sonst hat die SGB 2-Behörde bei ihrer Entscheidung ein Ermessen.

**Bevor Sie einen Antrag auf Übernahme dieser Rückstände stellen, sollten Sie versuchen, mit dem Versorgungsunternehmen eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Nur wenn eine solche Lösung nicht zustande kommt, besteht die Aussicht, dass die SGB 2-Behörde die Schulden übernimmt.**

**TIPP**

Geschütztes Vermögen muss vorrangig zur Tilgung der Schulden für Energie und Wasser eingesetzt werden.

Auch in diesen Fällen geschieht die Übernahme der Rückstände meistens nur als **Darlehen**.

# Bekomme ich auch Leistungen, wenn ich erwerbstätig bin?

Sie haben auch dann einen Anspruch auf SGB 2-Leistungen, wenn Sie erwerbstätig sind, Ihr Einkommen aber nicht ausreicht, den gesamten Bedarf für Sie selbst und Ihre Familie zu decken.

Der Bedarf wird bei erwerbstätigen genau so berechnet wie bei nicht erwerbstätigen Leistungsberechtigten.

Um festzustellen, wie viel Einkommen anzurechnen ist, wird zunächst das **Nettoeinkommen** ermittelt. Davon werden gesetzlich vorgegebene **Freibeträge** abgezogen. Wenn das verbleibende anrechenbare Einkommen niedriger ist als der berechnete Bedarf, besteht Anspruch auf SGB 2-Leistungen. Die Leistungen ergänzen das eigene Einkommen, so dass der Bedarf gedeckt ist.

Wenn in einer Bedarfsgemeinschaft mit Kindern das Einkommen zwar den Bedarf der Eltern deckt, nicht aber den Bedarf der Kinder, kann ein Anspruch auf **Kinderzuschlag** bestehen. Pro Kind gibt es bis zu 140,00 €. Zuständig ist die Familienkasse. Wenn Sie Kinderzuschlag erhalten, haben Sie keinen Anspruch auf SGB 2-Leistungen.

## 1. Wie wird das Nettoeinkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit ermittelt?

Vom Bruttoverdienst zieht der Arbeitgeber Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ab. So ergibt sich das Nettoeinkommen, das dem Arbeitnehmer ausgezahlt wird. In den SGB 2-Bewilligungsbescheiden wird nur das Nettoeinkommen aufgeführt und nicht der Bruttoverdienst.

## 2. Wie wird das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ermittelt?

Im Antrag auf SGB 2-Leistungen müssen Sie zunächst eine **Selbsteinschätzung** abgeben, wie sich Ihre Einnahmen und die notwendigen Ausgaben in Zukunft voraussichtlich entwickeln werden. Der Überschuss, also die Einnahmen, die die notwendigen Ausgaben übersteigen, ist Grundlage für die weiteren Berechnungen; vergleichbar mit dem Bruttogehalt bei abhängig Beschäftigten. Es werden die Verhältnisse im kommenden Bewilligungszeitraum, normalerweise 6 Monate, zugrunde gelegt.

**Betriebsausgaben, die ganz oder teilweise vermeidbar sind oder den Lebensumständen eines ALG 2-Beziehers nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt. Die SGB 2-Behörde hat also das Recht, Ihre Ausgaben zu überprüfen. Außerdem kann die SGB 2-Behörde die von Ihnen nachgewiesenen Einnahmen erhöhen, wenn sie der Meinung ist, dass die nachgewiesenen Einnahmen nicht den tatsächlichen Einnahmen entsprechen.**

**ACHTUNG**

Steuerliche Vorschriften bleiben außer Betracht.

Bei ausschließlich betrieblichen Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug können 0,10 € für jeden gefahrenen Kilometer als Ausgaben abgesetzt werden.

Für Mehraufwendungen für Verpflegung bei mindestens 12 Stunden Abwesenheit von der Wohnung und der Arbeitsstätte wegen Erwerbstätigkeit können pauschal 6,00 € je Kalendertag geltend gemacht werden.

Der **Überschuss** der Einnahmen über die Ausgaben wird durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum geteilt und gleichmäßig auf die Monate des Bewilligungszeitraumes verteilt. Wird die Tätigkeit nicht in allen Monaten eines Bewilligungszeitraumes ausgeübt, wird die Anzahl der Monate zugrunde gelegt, in denen die Tätigkeit erfolgt.

Wenn es zweckmäßig ist, kann die SGB 2-Behörde bei der Berechnung der Leistungen ausnahmsweise vom Jahreseinkommen ausgehen.

Die SGB 2-Behörde hat die Möglichkeit, die Leistungen nur vorläufig, also unter dem Vorbehalt der Rückforderung, zu bewilligen. In diesen Fällen müssen Sie das tatsächliche Einkommen innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachweisen. Tun Sie dies nicht, hat die SGB 2-Behörde die Möglichkeit, das Einkommen zu schätzen.

### Beispiel

Sieglinde Werth unterrichtet Deutsch für Ausländer an der Volkshochschule. Da ihre Einnahmen nicht hoch genug sind, um den Lebensunterhalt und die Sozialversicherung zu bestreiten, beantragt sie ergänzende SGB 2-Leistungen für sich und ihren Sohn. Ihre Einnahmen aus Honoraren belaufen sich auf 2.800,00 € für den Bewilligungszeitraum von 6 Monaten.

Die notwendigen Ausgaben betragen 400,00 €.

#### Es ergibt sich folgende Berechnung:

Einnahmen	2.800,00 €	
abzüglich notwendige Ausgaben		400,00 €
Überschuss	2.400,00 €	
verteilt auf 6 Monate		400,00 €

## 3. Freibetrag für Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird zusätzlich ein Geldbetrag abgezogen (Freibetrag).

Dieser Freibetrag gilt **generell** für Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Dazu gehören alle Einnahmen, die unter Einsatz der Arbeitskraft erzielt werden. Auf die Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit kommt es nicht an. Deshalb steht auch Selbstständigen und Freiberuflern der Freibetrag zu. Der Freibetrag steht allen erwerbstätigen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zu. Er kann also auch von mehreren Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Für **Sozialgeldempfänger** gilt der Freibetrag nicht. Eine Sonderregelung gibt es für Sozialgeldempfänger unter 15 Jahren, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Ihnen steht ein pauschaler Freibetrag von 100,00 € im Monat zu.

Der Freibetrag wird **aus dem Bruttogehalt errechnet** und dann vom Nettogehalt abgezogen.

Der Freibetrag wird in drei Stufen ermittelt:

### 1. Stufe

Die ersten 100,00 € des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens sind immer anrechnungsfrei. Dieser **Grundfreibetrag** soll gleichzeitig die Ausgaben für Versicherungsbeiträge, Altersvorsorge und die notwendigen Ausgaben zur Erzielung des Einkommens (Werbungskosten) abdecken. Wenn bei einem Bruttoerwerbseinkommen über 400,00 € die Werbungskosten, Ausgaben für Versicherungsbeiträge usw. mehr als 100,00 € monatlich ergeben, können diese zusätzlich geltend gemacht werden (siehe unten).

### 2. Stufe

Der Freibetrag erhöht sich in der 2. Stufe um 20 % von dem Teil des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens über 100,00 € bis 800,00 €, also höchstens um 20% von 700,00 €.

### 3. Stufe

Der Freibetrag erhöht sich um 10 % von dem Teil des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens über 800,00 € bis 1.200,00 €, also höchstens um 10 % von 400,00 €. Für Erwerbstätige, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder mindestens ein minderjähriges Kind haben, reicht die 3. Stufe von 800,00 € bis 1.500,00 €, das ergibt also höchstens 10 % von 700,00 €.

### Beispiel

Georg Schulz und seine Frau Sabine haben 2 Kinder.  
Frau Schulz verdient monatlich 1.400,00 € Brutto

#### Das Bruttoeinkommen wird zunächst geteilt.

Der Anteil des Einkommens bis 100,00 € beträgt:	100,00 €
Der Anteil des Einkommens über 100,00 € bis 800,00 € beträgt:	700,00 €
Der Anteil des Einkommens über 800,00 € bis 1.400,00 € (maximal 1.500,00 €) beträgt:	600,00 €

#### Freibetrag insgesamt

1. Stufe Grundfreibetrag	100,00 €
2. Stufe Freibetrag (20 % von 700,00 €)	140,00 €
3. Stufe Freibetrag (10 % von 600,00 €)	60,00 €
<b>Gesamtfreibetrag</b>	<b>300,00 €</b>

## 4. Was ist, wenn die Ausgaben für Werbungskosten usw. über dem Grundfreibetrag von 100,00 € liegen?

Der Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 € monatlich deckt zugleich die Werbungskosten, die Ausgaben für Versicherungsbeiträge und für die Altersvorsorge pauschal ab.

Erst bei Erwerbseinkommen über 400,00 € ist es möglich, **Ausgaben** geltend zu machen, **die über dem Grundfreibetrag liegen**. Dazu müssen Sie nachweisen, dass die tatsächlichen Ausgaben höher sind als 100,00 € monatlich.

Bei dieser Berechnung müssen Sie also Ihre tatsächlichen Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, Werbungskosten, Fahrtkosten, Beiträge für die Altersvorsorge und die Versicherungspauschale von 30,00 € monatlich zusammenrechnen. Dabei können für Fahrtkosten zur Arbeit mit dem KFZ (Auto oder Motorrad) 0,20 € je Entfernungskilometer einfache Fahrt geltend gemacht werden. Auch wenn keine Werbungskosten entstehen, können Sie die Werbungskostenpauschale von 15,33 € monatlich mit einrechnen. Ist die Summe dieser Ausgaben höher als 100,00 € wird der übersteigende Betrag zusätzlich vom Einkommen abgezogen.

Sie weisen zum **Beispiel** nach, dass Ihre Gesamtausgaben monatlich 141,00 € betragen. Dann werden 41,00 € zusätzlich vom Einkommen abgezogen, weil sie den Betrag von 100,00 € übersteigen.

Auf der nächsten Seite finden Sie ein Berechnungsbeispiel für ein erwerbstätiges Ehepaar.

## Beispiel: erwerbstätiges Ehepaar

Frau Schulz ist als Verkäuferin tätig. Sie verdient brutto 1.400,00 € im Monat. Netto bekommt sie 1.008,00 € vom Arbeitgeber ausgezahlt. Ihr Mann arbeitet täglich 5 Stunden. Er verdient brutto 900,00 €, netto 710,00 €. Er fährt täglich mit dem Auto 15 km zu seiner Arbeitsstätte. Er hat einen Vertrag über eine Riesterreute. Dafür zahlt er monatlich 40,00 €. Das Ehepaar Schulz hat zwei Kinder im Alter von 9 und 15 Jahren. Die monatliche Miete beträgt 580,00 € inklusive der Nebenkosten. Die Heizkosten betragen monatlich 95,00 €.

Zunächst wird der Bedarf berechnet, dann das Einkommen, das anzurechnen ist. Aus dem Betrag, um den der Bedarf höher liegt als das Einkommen, ergibt sich der Anspruch auf SGB 2-Leistungen.

### Bedarf

Frau Schulz	316,00 €	
Herr Schulz:	316,00 €	
Kind 15 Jahre alt	281,00 €	
Kind 9 Jahre alt	211,00 €	
Miete	580,00 €	
Heizkosten	95,00 €	
<b>Bedarf insgesamt</b>		<b>1.799,00 €</b>

### Einzusetzende Einkommen

Frau Schulz Nettoeinkommen	1.008,00 €	
Abzüglich:		
1. Stufe: Grundfreibetrag	- 100,00 €	
2. Stufe: Freibetrag: 20 % von 700 € (100 € bis 800 €)	- 140,00 €	
3. Stufe: Freibetrag: 10 % von 600 € (800 € bis 1.400 € = Bruttolohn)	- 60,00 €	
<b>Einzusetzendes Einkommen Frau Schulz</b>		<b>708,00 €</b>

Herr Schulz Nettoeinkommen	710,00 €	
Abzüglich		
1. Stufe: Grundfreibetrag	- 100,00 €	
2. Stufe: Freibetrag: 20 % von 700 € (100 € bis 800 €)	- 140,00 €	
3. Stufe: Freibetrag: 10 % von 100 € (800 € bis 900 € = Bruttolohn)	- 10,00 €	
Tatsächliche Überschreitung des Grundfreibetrages *	- 42,33 €	
<b>Einzusetzendes Einkommen Herr Schulz</b>		<b>417,67 €</b>
Kindergeld für 2 Kinder, pro Kind 154,00 €		308,00 €

<b>Einzusetzendes Einkommen insgesamt</b>		<b>1.433,67 €</b>
<b>SGB 2-Leistung</b> (1799,00 € – 1433,67 €)		<b>365,33 €</b>

\* So kommt der Betrag von 42,33 € zustande:

Versicherungspauschale	30,00 €
Pauschale Werbungskosten	15,33 €
Beitrag zur Riesterreute	40,00 €
Fahrtkosten: 19 Arbeitstage pro Monat x 15 km x 0,20 €	57,00 €
<b>insgesamt</b>	<b>142,33 €</b>

(also 42,33 € mehr als die Grundpauschale von 100,00 €)

### Der Familie Schulz stehen damit folgende Mittel monatlich zur Verfügung:

Netto Erwerbseinkommen Frau Schulz	1008,00 €
Netto Erwerbseinkommen Herr Schulz	710,00 €
Kindergeld für 2 Kinder	308,00 €
SGB 2-Leistung	365,33 €
<b>Insgesamt</b>	<b>2.391,33 €</b>

# Wie wird Einkommen auf die Leistungen angerechnet?

## 1. Das Prinzip

Grundsätzlich werden alle Einnahmen als Einkommen auf das ALG 2 angerechnet.

In Ihrem Antrag müssen Sie alle Einkünfte angeben. Falsche Angaben führen zu Rückforderungen. Unter Umständen ziehen sie auch ein Bußgeld oder sogar ein Strafverfahren nach sich.

Das Einkommen und der Bedarf für die Bedarfsgemeinschaft werden miteinander verglichen. Übersteigt das Einkommen den Bedarf, können Sie Ihren Lebensunterhalt selbst sichern. Sie sind also nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB 2 und erhalten keine monatlichen ALG 2-Leistungen. Eventuell haben Sie dann einen Anspruch auf Wohngeld. Ist dagegen das Einkommen niedriger als der Bedarf, werden Leistungen in Höhe des Unterschiedsbetrages bewilligt.

### Beispiel

#### 1. Schritt

Der Bedarf an ALG 2 und Sozialgeld wird ermittelt

#### 2. Schritt

Das anrechenbare Einkommen wird ermittelt. Bei Erwerbseinkommen werden zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens bestimmte Beträge angesetzt.

#### Ergebnis

Wenn der Bedarf höher ist als das anrechenbare Einkommen, wird ergänzend ALG 2 gezahlt.

ALG 2 – Bedarfsberechnung (Alleinstehender)	
Regelleistung	351,00 €
Miete, Nebenkosten	+ 260,00 €
Heizkosten	+ 40,00 €
<b>Summe Bedarf</b>	<b>= 651,00 € → 1. Schritt</b>
<b>abzügl. Einkommen</b>	<b>- 500,00 € → 2. Schritt</b>
<b>ergänzendes ALG 2</b>	<b>= 151,00 € → Ergebnis</b>

## 2. Was ist Einkommen?

Einkommen sind **alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert**. Dazu zählen Leistungen anderer Träger wie Arbeitslosengeld 1, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Einkommen aus Erwerbstätigkeit, aber auch Unterhaltszahlungen und Zins-einnahmen. Selbst Geldgeschenke von Verwandten oder anderen Personen sind grundsätzlich Einkommen, das anzurechnen ist.

Es werden alle Einnahmen berücksichtigt, die Sie während des Bezugs von SGB 2-Leistungen erhalten.

Geld, das bei Antragstellung bereits vorhanden ist, gilt als **Vermögen**. Es ist innerhalb bestimmter Freibeträge geschützt (siehe Kapitel 7, Seite 35).

Als Einkommen wird auch kostenlose Verpflegung zum Beispiel durch den Arbeitgeber oder im Krankenhaus angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt aber nur, wenn der monatliche Wert 84,00 € übersteigt. Ein Monat Vollverpflegung wird mit 35 % der Regelleistung bewertet. Bei einem Alleinstehenden sind das 35 % von 351,00 € = 122,85 €.

### Beispiel

Beträgt ein Krankenhausaufenthalt 14 Tage, werden anteilig 14/30 angerechnet: 122,85 € durch 30 mal 14 = 57,33 €.

Da der Wert unter 84,00 € liegt, findet keine Anrechnung statt.

Das Bundessozialgericht hat die Anrechnung kostenloser Verpflegung nach der bis 31.12.2007 bestehenden Rechtslage für unzulässig erklärt. Es hat deutliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anrechnung ab 1.1.2008 geäußert. Zur Wahrung Ihrer Rechte sollten Sie deshalb Widerspruch gegen die Anrechnung kostenloser Verpflegung einlegen und gegebenenfalls klagen.

**TIPP**

### 3. Welches Einkommen wird nicht angerechnet?

Dieses Einkommen wird nicht auf SGB 2-Leistungen angerechnet:

- **Grundrente** nach dem Bundesversorgungsgesetz und entsprechende Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- **Eterngehd** oder Mutterschaftsgeld nach der Geburt in Höhe von 300,00 € monatlich
- Leistungen der Stiftung Mutter und Kind
- Zuwendungen von Wohlfahrtsverbänden in begrenztem Umfang
- Einmalige und gelegentliche Einnahmen, die seltener als jeden Monat anfallen (z. B. Zinsen oder Geschenke). Sie dürfen aber für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft jährlich höchstens 50,00 Euro betragen
- Bei Bezug von Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB 8) der Anteil, der für den erzieherischen Aufwand für das erste und zweite **Pflegekind** vorgesehen ist. Beim 3. Pflegekind werden 25 % dieses Anteils nicht angerechnet.
- **Schmerzensgeld**
- **Kindergeld für volljährige Kinder** außerhalb des Haushalts, wenn es nachweisbar an diese weitergeleitet wird
- **Eigenheimzulage**, soweit sie zur Finanzierung einer selbst bewohnten Immobilie verwendet wird (Nachweis! Immobilie muss geschütztes Vermögen sein, siehe Kapitel 7, Seite 35)
- Anteile der **Ausbildungsförderung**, die für **Fahrtkosten** oder **Ausbildungsmaterial** eingesetzt werden. Ist der Grundfreibetrag für Erwerbseinkommen (siehe Kap. 5 Seite 28) absetzbar, gilt dies nur für die den Grundfreibetrag von 100,00 € übersteigenden Kosten.

- **Zweckbestimmte Einnahmen**, die einem anderen Zweck dienen als das ALG 2, also nicht für den Lebensunterhalt bestimmt sind. Zu den zweckbestimmten Einnahmen gehören etwa Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder kommunaler Gremien und Ausschüsse oder für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr. Es gibt eine Vielzahl zweckbestimmter Einnahmen. Eine vollständige Liste finden Sie im Internet in den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB 2 unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) → Veröffentlichungen → Weisungen → Arbeitslosengeld II → § 11 – zu berücksichtigendes Einkommen.

Im Einzelfall kann auf die Anrechnung bestimmter Einnahmen verzichtet werden, wenn die Anrechnung eine **besondere Härte** bedeuten würde. Zum Beispiel, wenn in der Vergangenheit eine andere Sozialleistung nur zum Teil ausgezahlt wurde und eine Nachzahlung erst während des Leistungsbezugs erfolgt. Auch wenn eine Nachzahlung aufgrund eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens verspätet erfolgt, kann auf die Anrechnung dieser Einnahmen verzichtet werden.

**Einnahmen aus Untervermietung sind mit der Miete zu verrechnen, werden also nicht als Einkommen angerechnet.**

**RAT**

Bei einer Vermietung innerhalb des geschützten Wohneigentums gelten die Mieteinnahmen, wenn sie die notwendigen Ausgaben (Zinsen, Nebenkosten usw.) übersteigen, als Einkommen. In einem solchen Fall sollten sie sich beraten lassen.

## 4. Wie wird das anzurechnende Einkommen ermittelt?

Bevor das Einkommen auf den ALG 2-Bedarf angerechnet wird, werden bestimmte Beträge vom Einkommen abgezogen. Diesen Vorgang nennt man **Bereinigung des Einkommens**.

Abgezogen werden:

1. für das Einkommen gezahlte Steuern
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind (wie zum Beispiel die Kfz-Haftpflichtversicherung) oder nach Zweck und Höhe angemessen sind
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrags (zum Beispiel die Riester-Rente)
5. zur Erzielung des Einkommens notwendige Ausgaben (Werbungskosten)
6. für Erwerbstätige zusätzlich ein Freibetrag
7. Unterhaltszahlungen, die in einem Urteil, vom Jugendamt oder vor einem Notar festgelegt sind
8. Einkommen, das bei der Berechnung von Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG als Eigenleistung der Eltern für ein Kind festgesetzt wurde.

Die unter Ziffer 3 genannten Versicherungsbeiträge werden durch eine Pauschale in Höhe von 30,00 € monatlich berücksichtigt. Bei volljährigen Hilfebedürftigen wird diese Pauschale vom Einkommen abgezogen.

Bei 18 bis 24-jährigen Kindern kann die Versicherungspauschale auch vom Kindergeld abgesetzt werden. Bei minderjährigen Kindern gilt dies nur, wenn sie nicht mit Volljährigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

### Beispiel zur Bereinigung des Einkommens

Herbert Heinemann bezieht Arbeitslosengeld 1 in Höhe von 1.200,00 €. Seine Frau Marion ist nicht berufstätig. Das Paar hat 3 Kinder im Alter von 8, 14 und 15 Jahren. Die Kosten für die Kfz-Haftpflichtversicherung betragen monatlich 57,00 €. Weil Herr Heinemann im Jahr 2007 noch gut verdient hat, muss er für seine Riesterreife im Jahr 2008 einen Mindesteigenbetrag von 480,00 € aufbringen, monatlich also 40,00 €.

Weil das Arbeitslosengeld 1 für den Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten der Familie nicht ausreicht, müssen Herr Heinemann und seine Frau Marion SGB 2-Leistungen beantragen.

#### Es ergibt sich folgende Berechnung:

Arbeitslosengeld 1		1.200,00 €
abzüglich		
Kfz-Versicherung	- 57,00 €	
Altersvorsorge	- 40,00 €	
Pauschale für private Versicherung	- 30,00 €	
		- 127,00 €
<b>Bereinigtes Einkommen</b>		<b>1.073,00 €</b>

Das Kindergeld gilt als Einkommen der Kinder und wird auf deren Bedarf angerechnet.

## 5. Zu welchem Zeitpunkt werden laufende Einnahmen angerechnet?

Alle laufenden monatlichen Einnahmen wie Arbeitslosengeld, Kindergeld und auch regelmäßiges Arbeitseinkommen werden **in dem Monat berücksichtigt, in dem sie auf Ihrem Konto eingehen**.

Dies gilt auch bei kurzzeitigen Arbeitsverhältnissen. Bei laufendem Gehalt kommt es also nicht auf den Beschäftigungsmonat an, sondern auf den Tag der Gehaltszahlung.

Deshalb kann es sein, dass Ihnen im ersten Monat einer neu aufgenommenen Arbeit noch die volle SGB 2-Leistung zusteht, wenn Ihr erstes Gehalt erst im Folgemonat auf Ihrem Konto eingeht.

**Bei Aufnahme einer Beschäftigung** müssen Ihnen auf jeden Fall zunächst noch SGB 2-Leistungen gezahlt werden, um die Zeit bis zur ersten Gehaltszahlung zu überbrücken. Erst wenn feststeht, wann und in welcher Höhe Sie Ihr Gehalt bekommen, wird entschieden, ob und in welcher Höhe die Leistungen zurückgefordert werden.

Beim **Übergang von Arbeitslosengeld 1 in ALG 2** wird das Arbeitslosengeld 1 am Ende des letzten Anspruchsmonats für diesen Monat gezahlt. Die Zahlung erfolgt also zum Beispiel Ende März für den März. Wenn dann im Folgemonat (also im April) zum ersten Mal das ALG 2 gezahlt wird, kann es nicht mit dem Arbeitslosengeld 1 aus dem Vormonat verrechnet werden.

Das gleiche gilt beim **Übergang aus einer Beschäftigung** in den Bezug von SGB 2-Leistungen. Wenn das letzte Gehalt im Monat vor der Antragstellung zugeflossen ist, darf es nicht auf die SGB 2-Leistung angerechnet werden.

### Beispiel

Der Antrag wird am 1. November gestellt. Die letzte Gehaltszahlung ist am 31. Oktober eingegangen. Das Einkommen wird in diesem Fall nicht angerechnet. Geht die Gehaltszahlung erst am 1. November ein, also im selben Monat, wird das Einkommen angerechnet.

## 6. Wie werden einmalige Einnahmen angerechnet?

Einmalige Einnahmen sind zum Beispiel Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gehaltsnachzahlungen oder Steuererstattungen.

Einmalige Einnahmen und laufende Einnahmen, die seltener als jeden Monat bei Ihnen eingehen, sollen über einen angemessenen Zeitraum **in monatlichen Teilbeträgen angerechnet** werden. Die Anrechnung beginnt in der Regel jeweils im Folgemonat, nachdem die Einnahmen eingegangen sind. Diese Regelung soll sicherstellen, dass der Leistungsbezug und der damit verbundene Krankenversicherungsschutz möglichst nicht unterbrochen werden.

**Trotzdem kann es sein, dass Sie durch Anrechnung einer größeren Einnahme doch einmal kurzfristig keinen Anspruch auf SGB 2-Leistungen haben. Wenn Sie Kinder haben, sollten Sie dann bei der Familienkasse einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen und sich – falls notwendig – freiwillig krankenversichern.**

**TIPP**

**TIPP** Endet ein Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 oder eine Beschäftigung innerhalb eines laufenden Monats, sollten Sie den Antrag auf ALG 2 zum 1. Tag dieses Monats stellen. So vermeiden Sie Nachteile bei der Leistungsberechnung.

# Habe ich trotz Vermögen einen Anspruch auf SGB 2-Leistungen?

## Kapitel 7

Wer seinen Lebensunterhalt aus dem zu berücksichtigenden Vermögen sichern kann, ist nicht hilfebedürftig.

### 1. Was ist Vermögen?

Unter Vermögen versteht man **Geld oder geldwerte Güter**. Dazu gehören Guthaben auf Konten, das Auto, Schmuckstücke, Gemälde, Antiquitäten, Immobilien und andere wertvolle Dinge. Dazu gehören auch auf Geld gerichtete Forderungen, Aktien, Gesellschaftsanteile und persönliche Rechte wie Nießbrauch und Urheberrechte.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Vermögen und Einkommen:

- **Vermögen** – das sind die Werte und das Geld, die bei Antragstellung bereits vorhanden sind.
- **Einkommen** – das sind die Werte und das Geld, die während des Bedarfszeitraumes hinzukommen.

Bei der Beurteilung von Vermögen ist wichtig, ob es **verwertbar** ist. Vermögen ist verwertbar, wenn es unmittelbar für den Lebensunterhalt eingesetzt oder nutzbar gemacht werden kann (durch Verkauf, Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung/Verpachtung). Nur verwertbares Vermögen kann angerechnet werden.

**Nicht verwertbar** sind

- Gegenstände, über die der Inhaber wegen Pfändung, Beschlagnahme oder Insolvenz nicht frei verfügen darf,
- Betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung und Rürup-Rente,
- in der Regel Kleingärten einschließlich der Lauben und Datschen. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Verwertung gefordert werden.

Wenn der Verbrauch oder die Verwertung nicht sofort möglich sind, besteht die Hilfebedürftigkeit weiter. Die SGB 2-Leistungen werden in diesem Fall aber nur als **Darlehen** bezahlt.

### 2. Geschütztes Vermögen

Viele Gegenstände werden bei der Prüfung des Vermögens nicht berücksichtigt:

- Angemessener **Hausrat**
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft. Der angemessene Wert für ein **Auto** liegt bei 7.500,00 €.
- Angemessene **Altersvorsorge** für Personen, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind
- ein **selbst genutztes Eigenheim** oder eine Eigentumswohnung von angemessener Größe
- eine zusätzliche **private Altersabsicherung**, die nach gesetzlichen Vorschriften gefördert wird. Also z.B. die Riester-Rente, wenn sie vom Inhaber nicht vorzeitig verwendet werden kann
- Vermögensgegenstände, die für die Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind (zur Aufnahme oder Fortsetzung)
- Vermögen, mit dem bald eine angemessene Wohnung oder ein Haus für einen behinderten oder pflegebedürftigen Menschen gekauft oder erhalten werden soll.
- Sachen und Rechte, deren Verwertung sich nicht lohnt.
- Sachen und Rechte, deren Verwertung eine besondere Härte darstellen würde.

#### Selbst bewohnte Wohnung oder Haus von angemessener Größe

Bei der Größe von Wohneigentum wird davon ausgegangen, dass bei einem Einfamilienhaus 130 m<sup>2</sup> **Wohnfläche** für 4 Personen angemessen sind. Bei einer Eigentumswohnung sind 120 m<sup>2</sup> für 4 Personen angemessen. Für jede Person mehr oder weniger werden jeweils 20 m<sup>2</sup> abgezogen bzw. hinzu gerechnet. Somit ergeben sich zum Beispiel bei einem Einfamilienhaus für 2 Personen 90 m<sup>2</sup> und für 6 Personen 170 m<sup>2</sup>. Die Mindestgröße für einen Ein-Personenhaushalt liegt bei 80 m<sup>2</sup>.

Bei der **Grundstücksgröße** geht man im städtischen Bereich von einer angemessenen Grundstücksgröße von bis zu 500 m<sup>2</sup> aus. Im ländlichen Bereich sind es bis zu 800 m<sup>2</sup>. Sind in einem Bebauungsplan höhere Werte festgelegt, gelten diese als angemessen. Das gleiche gilt, wenn größere Grundstücke ortsüblich sind.

Wenn die selbst bewohnte Immobilie innerhalb der angemessenen Größen liegt, ist sie grundsätzlich geschützt.

Ist eine selbst genutzte Immobilie zu groß, kann eine teilweise **Verwertung** verlangt werden. Das könnte bedeuten, dass ein Teil des Grundstücks oder ein Teil des Hauses verkauft werden muss. Ist das Eigenheim unangemessen groß, aber nicht verwertbar, kann die Leistung als Darlehen bewilligt werden. Die SGB 2-Behörde kann in diesem Fall die Eintragung einer Grundschuld oder einer Hypothek zu ihren Gunsten verlangen. Eine andere Möglichkeit der Verwertung wäre zum Beispiel die Vermietung einzelner Zimmer.

### 3. Geschontes Vermögen

Zur Schonung von Vermögen bis zu einer bestimmten Grenze gibt es Freibeträge. Dieses Vermögen können Sie verwenden, wie Sie wollen.

#### Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag für Geld und sonstiges Vermögen richtet sich bei volljährigen Hilfebedürftigen nach dem Lebensalter. Er beträgt 150,00 € je vollendetem Lebensjahr, mindestens 3.100,00 €, höchstens 9.750,00 €. Für jedes minderjährige Kind beträgt er 3.100,00 €, unabhängig vom Alter.

Die Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird stufenweise angehoben. Deshalb wird auch die Höchstgrenze für nach 1957 Geborene angehoben. Dies wirkt sich erst ab dem Jahr 2023 aus.

#### Beispiel

Der 45-jährige Michael Bertram lebt mit seiner 43-jährigen Frau Maria und seinem 15-jährigen Sohn Martin zusammen. Wie hoch sind die Vermögensfreibeträge der Familie Bertram?

Michael Bertram	45 x 150,00 €	6.750,00 €
Maria Bertram	43 x 150,00 €	6.450,00 €
Eheleute Bertram		13.200,00 €
Martin Bertram		3.100,00 €

In Partnerschaften werden die Freibeträge der Partner zusammengezählt. Dieser Betrag wird dann mit dem gemeinsamen Vermögen verglichen. Dabei ist es gleichgültig, wer von beiden das Vermögen besitzt.

Die Freibeträge von Kindern und Eltern werden dagegen nicht zusammengezählt.

Der Freibetrag ist **nicht zweckgebunden**. Darum kann innerhalb dieser Grenzen zum Beispiel auch Vermögen für die Alterssicherung geschützt sein. Auch übersteigende Beträge aus anderen Vermögensbereichen können diesem Grundfreibetrag zugerechnet werden. Zum Beispiel bei einem zu teuren Auto. In diesem Fall kann der Grundfreibetrag den übersteigenden Betrag aufnehmen, um den das Auto zu teuer ist.

### Beispiel

Den Eheleuten Bertram gehört ein Auto im Wert von 10.000,00 €. Sie haben neben einem Barvermögen in Höhe von 7.000,00 € kein weiteres Vermögen.

Der Wert eines Autos wird bis zu 7.500,00 € als angemessen angesehen.

Der Wert des Autos übersteigt diesen Betrag um 2.500,00 €. Da das vorhandene Barvermögen der Eheleute Bertram von 7.000,00 € unter den Vermögens-Freibeträgen von 13.200,00 € liegt, kann aus den nicht ausgeschöpften Freibeträgen der Betrag von 2.500 € für das Auto abgedeckt werden.

Das Auto muss nicht verkauft werden.

Für Personen, die vor dem 1. Januar 1948 geboren worden sind, gibt es eine **Übergangsregelung**: Bei ihnen beträgt der Grundfreibetrag 520,00 € je vollendetem Lebensjahr. Bei einer 62-jährigen Person sind das also 32.240,00 €.

## Zusätzlicher Freibetrag für notwendige größere Anschaffungen

Für jede Person der Bedarfsgemeinschaft gibt es zusätzlich einen Freibetrag in Höhe von 750,00 € für notwendige Anschaffungen.

## 4. Freibetrag für Altersvorsorge

Für jede erwerbsfähige Person gibt es einen zusätzlichen Freibetrag für die Altersvorsorge. Die Höhe beträgt 250,00 € je vollendetem Lebensjahr.

**TIPP**

Voraussetzungen sind:

- Die vorzeitige Verwertung ist im Vertrag ausgeschlossen.
- Die Ansprüche werden frühestens mit 60 Jahren fällig.

Wenn diese Bedingungen nicht im Vorsorgevertrag (z. B. Lebensversicherung) stehen, können sie auch später noch vereinbart werden. So wird das Vermögen geschützt. Für bestimmte Berufsgruppen gelten niedrigere Altersgrenzen.

Der Höchstbetrag liegt bei 16.250,00 €.

Die Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird stufenweise angehoben. Deshalb wird auch die Höchstgrenze für nach 1957 Geborene angehoben. Dies wirkt sich erst ab dem Jahr 2023 aus.

## 5. Was geschieht, wenn verwertbares Vermögen die Freibeträge überschreitet?

Zunächst wird geprüft, ob die Verwertung des Vermögens eine besondere Härte darstellt oder ob die Verwertung unwirtschaftlich ist.

Bedeutet die Verwertung des Vermögens eine besondere Härte oder wäre sie unwirtschaftlich, besteht ein Anspruch auf die SGB 2-Leistungen, in der Regel aber nur als Darlehen.

### a) Besondere Härte

Bei der Verwertung eines Vermögens soll eine besondere Härte vermieden werden. Dafür können besondere Lebensumstände des Hilfebedürftigen eine Rolle spielen. Es soll auch berücksichtigt werden, woher das Vermögen kommt und wofür es bestimmt ist.

In Betracht kommt eine besondere Härte zum Beispiel bei

- Ersparnissen für die Altersvorsorge
- lückenhafter gesetzlicher Rentenversicherung wegen früherer Selbstständigkeit,
- landwirtschaftlichen Nutzflächen, die der Alterssicherung dienen,
- Familien- und Erbstücken,
- Vermögensrücklagen für eine würdige Beerdigung und Grabpflege.

### b) Unwirtschaftlichkeit der Verwertung

Die Verwertung lohnt sich nicht, wenn Sie beim Verkauf weniger als 90 % von dem Betrag herausbekommen, den Sie selbst einbezahlt haben. Das kann zum Beispiel bei einer Lebensversicherung oder Schmuck der Fall sein. Dies gilt allerdings nicht bei Aktien, weil diese als spekulative Geldanlage angesehen werden.

### c) Einsatz verwertbaren Vermögens

Sie gelten **nicht** als **bedürftig**,

- wenn der Einsatz des Vermögens keine besondere Härte darstellt
- und die Verwertung nicht unwirtschaftlich ist.

Der Antrag auf SGB 2-Leistungen wird also abgelehnt.

Wenn ein Kind verwertbares Vermögen besitzt, gehört es nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft.

Erst wenn das Vermögen soweit aufgebraucht wurde, dass es innerhalb der Freibeträge liegt, kann die Leistung erneut beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt nicht automatisch.

Die SGB 2-Behörde kann Ihnen jedoch nicht vorschreiben, wie lange Ihr Vermögen ausreichen muss. Falls die Behörde Ihnen unwirtschaftliches Verhalten vorwirft, müssen Sie bei einem Neuantrag nachweisen, dass das nicht stimmt.

# Wie wirkt sich das Zusammenleben in einem Haushalt aus? Werden die Bedarfe und das Einkommen meines Ehepartners und meiner Kinder berücksichtigt?

Wenn verschiedene Personen zusammen wohnen – beispielsweise als Familie –, bilden sie in der Regel eine Bedarfsgemeinschaft.

Eine **BEDARFSGEMEINSCHAFT** bedeutet:

Alle Einnahmen der Familienmitglieder werden in einen Topf getan. Daraus wird der Lebensunterhalt für alle finanziert. In diesem Fall wird die SGB 2-Leistung grundsätzlich für alle Familienmitglieder gemeinsam ermittelt. Entscheidend ist: Mindestens ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft muss **erwerbsfähig** sein. Sonst besteht kein Anspruch auf SGB 2-Leistungen.

## 1. Bedarfsgemeinschaft von Erwachsenen

Die folgenden Lebenssituationen sind typische Beispiele für Bedarfsgemeinschaften von Erwachsenen. Sie gelten auch für Minderjährige in gleicher Lebenssituation.

1. Verheiratete **Ehepartner**, die zusammen in einer Wohnung leben. Auch, wenn die Ehepartner für begrenzte Zeit getrennt leben. Oder wenn sie aus beruflichen Gründen an zwei verschiedenen Orten leben und beide einen eigenen Haushalt haben.
2. Zwei **gleichgeschlechtliche Lebenspartner** in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die zusammenleben.
3. Zwei Menschen, die so zusammenleben, dass die Partner wie ein Ehepaar füreinander Verantwortung tragen und einstehen. Das kann etwa eine **eheähnliche Gemeinschaft** oder eine nicht eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft sein. Eine solche Gemeinschaft wird angenommen, wenn die Partner
  - länger als ein Jahr zusammenleben oder
  - mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder
  - Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
  - über Einkommen oder Vermögen des Anderen verfügen dürfen.

**Natürlich können zwei Personen länger als ein Jahr zusammen in einer Wohnung leben und keine Bedarfsgemeinschaft bilden und sich nicht gegenseitig finanziell unterstützen.** **ACHTUNG**

In diesem Fall muss der Antragsteller erklären, warum keine Bedarfsgemeinschaft besteht, sondern die Personen lediglich zusammen wohnen (siehe unten: Wohngemeinschaft). Dazu genügt es in der Regel nicht, dies einfach zu behaupten. Es müssen vielmehr nachvollziehbare Gründe dafür vorgetragen werden. Gegen eine Bedarfsgemeinschaft spricht zum Beispiel, wenn:

- die Haushalte getrennt geführt werden,
- jeder für sich einkauft und kocht,
- jeder seine Wäsche selbst wäscht,
- keine gemeinsam angeschafften Möbel oder Hausrat vorhanden sind
- jeder sein Leben im Wesentlichen unabhängig vom Anderen gestaltet (Beispiel: Wohngemeinschaft).

## 2. Bedarfsgemeinschaft mit Kindern

Zu einer Bedarfsgemeinschaft von Alleinstehenden oder Partnern gehören auch deren **Kinder**, wenn diese

- im gleichen Haushalt leben,
- noch keine 25 Jahre alt sind,
- unverheiratet sind und
- ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen finanzieren können.

Eine Bedarfsgemeinschaft wird nicht nur mit den leiblichen und den Adoptiveltern gebildet. Eine Bedarfsgemeinschaft besteht auch zu den **Stiefvätern und Stiefmüttern**. Dies gilt selbst dann, wenn Stiefvater oder Stiefmutter nicht mit dem leiblichen Elternteil verheiratet ist, sondern nur wie in einer Ehe oder einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft zusammen lebt.

Ein erwerbsfähiges, unverheiratetes Kind (zwischen 15 und 24 Jahren) bildet auch mit seinen erwerbsunfähigen Eltern oder einem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft. Das gilt auch, wenn das Kind noch zur Schule geht. Die Bedarfsgemeinschaft besteht auch, wenn der erwerbsunfähige Eltern-

teil mit einem Partner zusammenlebt. Auch ein eventuelles unverheiratetes Kind dieses Partners gehört im Alter von bis zu 24 Jahren zur Bedarfsgemeinschaft.

### a) Kein Einkommens- und Vermögens-einsatz trotz Mitgliedschaft in der Bedarfsgemeinschaft

Lebt eine bis zu 24 Jahre alte **Tochter** bei ihren Eltern und ist sie **schwanger**, gehört die Tochter zwar zur Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern. Die Eltern sind aber nicht verpflichtet, ihr Einkommen oder Vermögen für ihre Tochter einzusetzen. Dem Bedarf der Tochter wird also nur ihr eigenes Einkommen und Vermögen gegenübergestellt, nicht aber das ihrer Eltern.

Eine **dauerhaft voll erwerbsunfähige Person** im Alter von 18 bis 64 Jahren oder eine **Person über 64 Jahre** hat Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches 12. Dieser Anspruch hat Vorrang gegenüber den Leistungen des SGB 2. Das heißt, eine solche Person hat keinen Anspruch auf SGB 2-Leistungen. Sie bleibt dennoch Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

### b) Kinder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft

Wenn das **Kind seinen Bedarf** und damit seinen Lebensunterhalt **aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann**, gehört es nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft mit seinen Eltern, ganz egal wie alt es ist. Das kann der Fall sein, wenn das Kind hohe Unterhaltsleistungen von dem anderswo lebenden Elternteil bekommt. Weitere Einkommen sind Kindergeld, eine Ausbildungsvergütung oder Arbeitslohn. Wenn die Einkünfte des Kindes höher sind als sein Bedarf, gehört es nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Ist aber der Bedarf des Kindes gedeckt, kann den Bedarf übersteigendes **Kindergeld** den Eltern als Einkommen zugerechnet werden.

Lebt ein **25 Jahre oder älteres Kind** bei seinen Eltern oder einem Elternteil, bildet es mit diesen **keine Bedarfsgemeinschaft** mehr. Es wird dann als alleinstehend behandelt.

Wenn ein Kind **verheiratet** ist und trotzdem bei den Eltern lebt, gehört es unabhängig von seinem Alter nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern.

Lebt eine Tochter oder ein Sohn unter 25 Jahren im Haushalt seiner Eltern und betreut dort ein eigenes Kind, bildet sie bzw. er eine eigene Bedarfsgemeinschaft mit dem eigenen Kind, aber nicht mit den Eltern.

## 3. Folgen der Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfsgemeinschaft von mehreren Menschen bedeutet: Bei der Berechnung von Leistungen wird nicht nur das eigene Einkommen und Vermögen angerechnet, sondern auch das Einkommen und Vermögen des Partners. Auf den Bedarf von Kindern wird Einkommen und Vermögen der Eltern und Stiefeltern angerechnet. Praktisch werden das **Einkommen und das Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft** zusammengerechnet und dem **SGB 2-Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft** gegenübergestellt.

Im Bescheid der SGB 2-Behörde ist die Berechnung des Bedarfs und des Einkommens leider viel komplizierter dargestellt. Dort wird der Bedarf auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Die Kosten der Unterkunft werden gesondert aufgeführt und auf die Personen gleichmäßig verteilt.

Die **SGB 2-Leistung** in Höhe von 396,00 € wird in dem Bescheid **auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt**. In unserem Beispiel auf der nächsten Seite bekommen Herr und Frau Müller jeweils 111,00 €. Die beiden Kindern bekommen jeweils 87,00 €.

Diese **Verteilung der SGB 2-Leistungen** ist dann wichtig, wenn die SGB 2-Behörde Leistungen zurückfordert oder **Kürzungen** verhängt werden. In der Praxis wird manchmal übersehen, dass Leistungskürzungen, die bei einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft berechtigt sein mögen, im Endeffekt nicht auch den Rest der Bedarfsgemeinschaft treffen dürfen. In unserem Beispiel beträgt die Leistung für Herrn Müller 111,00 €. Hat Herr Müller z. B. seine gesetzlichen Pflichten verletzt, darf die Leistungskürzung also höchstens 111,00 € betragen.

Die Verteilung der SGB 2-Leistung ist auch wichtig, wenn das Geld nicht insgesamt überwiesen werden soll, sondern **auf verschiedene Konten**. Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft hat einen eigenen Leistungsanspruch. Kommt es innerhalb der Bedarfsgemeinschaft zu Konflikten, kann die Partnerin verlangen, dass ihr Anteil an den Leistungen auf ihr eigenes Konto überwiesen wird.

Einen **offiziellen Musterbescheid mit der Berechnung und Verteilung des Bedarfs finden Sie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**  
→ Bürgerinnen und Bürger → Arbeitslosigkeit → Arbeitslosengeld 2 → Finanzielle Hilfen → Der Bescheid.

**TIPP**

## Beispiel

Frau Müller lebt mit ihrem Ehemann zusammen. Sie hat mit ihm zusammen zwei Kinder im Alter von 4 (Barbara) und 8 Jahren (Anton). Der Ehemann ist erwerbstätig. Er verdient monatlich brutto 1.500,00 €, (das sind 1.184,00 € netto). Frau Müller ist geringfügig erwerbstätig. Sie hat ein monatliches Nettoeinkommen von 300,00 €. Die 4 Personen wohnen zusammen und zahlen 590,00 € Miete und Nebenkosten. Dazu kommen 94,00 € Heizkosten, insgesamt also 684,00 €.

### Einkommen

Herr Müller Monatsnettolohn	1.184,00 €	
abzüglich Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit (siehe Kapitel 5, Seite 30)	<u>310,00 €</u>	874,00 €
Frau Müller geringfügig beschäftigt	300,00 €	
abzüglich Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit (siehe Kapitel 5, Seite 30)	<u>140,00 €</u>	160,00 €
Kindergeld 2 x 154,00 €	<u>308,00 €</u>	
<b>Einkommen insgesamt</b>		<b>1.342,00 €</b>

### SGB 2 Bedarf

Frau Müller Regelleistung (siehe Kapitel 3, Seite 11)	316,00 €	
Herr Müller Regelleistung	316,00 €	
Kind Anton Regelleistung	211,00 €	
Kind Barbara Regelleistung	211,00 €	
Miete inkl. Nebenkosten (siehe Kapitel 4, Seite 19)	590,00 €	
Heizkosten	<u>94,00 €</u>	
<b>Summe der SGB 2-Bedarfe</b>		<b><u>1.738,00 €</u></b>
<b>Anspruch auf SGB 2-Leistungen</b>		<b>396,00 €</b>

Im Ergebnis steht der Familie Müller also folgendes Geld monatlich zur Verfügung:

Nettoeinkommen Herr Müller	1.184,00 €
Nettoeinkommen Frau Müller	300,00 €
Kindergeld	308,00 €
SGB 2-Leistungen	396,00 €
<b>Insgesamt</b>	<b>2.188,00 €</b>

Die SGB 2-Leistung in Höhe von 396,00 € wird auf die vier Personen des Haushalts rechtlich wie folgt aufgeteilt:

Bedarf Frau und Herr Müller jeweils		
Regelleistung	316,00 €	
¼ der Kosten für Miete und Heizung	171,00 €	
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>487,00 €</b>	<b>entspricht 28 % von 1.738,00 €</b>

Bedarf der beiden Kinder jeweils		
Regelleistung	211,00 €	
¼ der Kosten für Miete und Heizung	171,00 €	
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>382,00 €</b>	<b>entspricht 22 % von 1.738,00 €</b>

28 % von der tatsächlich zustehenden Leistung von 396,00 € sind 111,00 €.

22 % von der tatsächlich zustehenden Leistung von 396,00 € sind 87,00 €.

## 4. Haushaltsgemeinschaft

Wenn Verwandte oder Verschwägerte zusammenleben, geht man von einer **HAUSHALTSGEMEINSCHAFT** aus. Dies können zum Beispiel Geschwister sein oder Enkel, die bei ihren Großeltern leben oder Nichten/Neffen bei Onkel oder Tante. Eine Haushaltsgemeinschaft kann auch mit Verschwägerten gebildet werden. Verschwägerter sind z.B. die Verwandten des Ehepartners, aber auch die Frau des Onkels oder der Mann der Schwester.

Es besteht auch eine Haushaltsgemeinschaft, wenn das Kind im Alter ab 25 Jahren mit seinen Eltern zusammen lebt.

Wenn eine Haushaltsgemeinschaft besteht, wird **vermutet, dass der Hilfebedürftige von den anderen Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft mit Geld oder anderen Mitteln unterstützt wird**. Das gilt allerdings nur, wenn deren Einkommen oder Vermögen so hoch sind, dass man das erwarten kann.

### Beispiel

Der arbeitslose Paul Bode lebt bei seiner Oma, Greta Bode. Frau Bode bekommt eine monatliche Rente von 1.500,00 € Sie wohnen und leben gemeinsam in einer Dreizimmerwohnung. Die Kaltmiete beträgt 380,00 €. Dazu kommen angemessene Heizkosten von 100,00 €.

Einkommen Greta Bode:	
Rente	1.500,00 €
Freibetrag Greta Bode:	
Doppelte Regelleistung von 351,00 €	702,00 €
Anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung (480,00 € / 2)	<u>240,00 €</u>
<b>Insgesamt</b>	<b><u>942,00 €</u></b>
Den Freibetrag übersteigen des Einkommen (Unterschiedsbetrag)	558,00 €
davon kann höchstens die Hälfte bei Paul als Einkommen angerechnet werden	279,00 €

Es wird also vermutet, dass Oma Bode Paul jeden Monat mit 279,00 € unterstützt. Dieser Betrag wird bei der Berechnung der SGB 2-Leistungen von Paul Bode als Einkommen eingesetzt.

Bei einer Haushaltsgemeinschaft wird pauschal berechnet, wie hoch die Unterstützung durch die anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft anzusetzen ist. Dazu wird das Einkommen jedes einzelnen Mitglieds wie bei einem SGB 2-Leistungsempfänger berechnet. Von diesem Einkommen wird ein Freibetrag abgezogen. Er setzt sich zusammen aus der doppelten Regelleistung für den Haushaltsvorstand, zur Zeit also  $2 \times 351,00 \text{ €} = 702,00 \text{ €}$ . Hinzu kommen die anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung. Liegt das Einkommen über diesem pauschal errechneten Freibetrag, wird die Hälfte dieses Betrages beim SGB 2-Leistungsempfänger als Einkommen angerechnet.

Die **tatsächliche Unterstützung** kann aber auch von dieser pauschalen Form **abweichen**. Es kann zum Beispiel sein, dass der Enkel bei der Oma nur kostenlos wohnt und keine weitere Unterstützung erhält. Kann das belegt werden, dürfen nur die anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 240,00 € bei der Leistungsberechnung von Paul berücksichtigt werden.

Es handelt sich um eine gesetzliche **Vermutung**, die **widerlegt** werden kann. Allerdings muss man gut begründen, warum die Vermutung nicht stimmt. Dazu sollten möglichst Belege vorgelegt werden. Das können die Überweisungsträger sein, aus denen der überwiesene Mietanteil hervorgeht. Das können auch Belege dafür sein, dass der Antragsteller einen eigenständigen Haushalt führt, obwohl er mit den Verwandten zusammen wohnt.

## 5. Wohngemeinschaft

Wenn Sie mit Freunden oder anderen Menschen in einer Wohnung zusammen wohnen, bilden Sie keine Bedarfsgemeinschaft und auch keine Haushaltsgemeinschaft, sondern eine **Wohngemeinschaft**. Nur die Miete und die Heizkosten werden gleichmäßig auf alle Bewohner verteilt. Als Antragsteller werden Sie ansonsten so behandelt, als würden Sie alleine wohnen.

Wenn Sie nur mit **einer** anderen Person in einer Wohngemeinschaft zusammen wohnen:

# ACHTUNG

Die SGB 2-Behörde könnte davon ausgehen, dass Sie in einer Partnerschaft mit dieser Person leben. Nach einem Jahr kann die Behörde einen Nachweis verlangen, dass dies nicht der Fall ist. Sie müssen dann nachweisen, dass es sich nicht um eine Verantwortungsgemeinschaft handelt.

# Fördern und Fordern – Pflicht zur Arbeit

## 1. Jede Arbeit ist grundsätzlich zumutbar

Das Hauptziel des SGB 2 ist es, dass Sie erwerbstätig bleiben oder es wieder werden. Wenn Sie SGB 2-Leistungen beziehen und arbeitslos sind, müssen Sie sich aktiv um Arbeit bemühen und an Eingliederungsmaßnahmen mitwirken.

Anders als beim Arbeitslosengeld 1 ist **jede Arbeit zumutbar**. Es gibt nur wenige Gründe, aus denen Sie eine Arbeit ablehnen können, ohne Nachteile dadurch zu bekommen:

- wenn die Erziehung eines Kindes oder die Pflege eines Angehörigen dadurch gefährdet wird
- wenn Sie durch die Arbeit körperlich, geistig oder seelisch überfordert sind
- wenn die neue Arbeit für Sie körperlich so schwer ist, dass es Ihnen in Zukunft wesentlich schwerer fallen würde, Ihre bisher überwiegend wahrgenommene Arbeit auszuüben
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt (z.B. Schulbesuch).

Wenn Ihr Kind mindestens 3 Jahre alt ist und regelmäßig in einer Tagesstätte oder in Tagespflege betreut wird, gilt dessen Erziehung in der Regel als nicht gefährdet. Eine Teilzeittätigkeit innerhalb der Betreuungszeiten der Tagesstätte wird als zumutbar angesehen. Die SGB 2-Behörden und die Gemeinden sollen sich dafür einsetzen, dass Plätze zur Tagesbetreuung bevorzugt an erwerbsfähige Mütter, Väter und andere Erziehende vergeben werden.

Wer **krank, alt oder gebrechlich** ist, kann eventuell nur eingeschränkt arbeiten. Krankheit muss durch ein Attest nachgewiesen werden. Die SGB 2-Behörde kann eine amtsärztliche Untersuchung verlangen, um dies zu überprüfen.

Sie dürfen eine Arbeit nicht ablehnen, nur weil sie **unter Tarif bezahlt** wird oder unter dem ortsüblichen Entgelt liegt. Sie dürfen die Arbeit nur ablehnen, wenn der Lohn mehr als 30% unter dem üblichen Lohn liegt (Lohnwucher). In diesem Fall müssen Sie keine Leistungs-Kürzungen befürchten.

Es gibt **keinen Berufsschutz** und **keinen Qualifikationschutz**. Sie haben also keinen Anspruch auf eine Arbeit, die Ihrem erlernten Beruf und Ihren Kenntnissen entspricht. Schlechtere Arbeitsbedingungen und verlängerte Fahrzeiten von und zur Arbeit müssen hingenommen werden. In manchen Fällen sogar ein Umzug.

Alle Bezieher von ALG 2 sollen einen **persönlichen Ansprechpartner** in der SGB 2-Behörde bekommen. Ihr An-

sprechpartner soll Sie beraten und bei der Eingliederung in Arbeit umfassend unterstützen. Er entscheidet über Eingliederungsmaßnahmen und gegebenenfalls auch über Sanktionen.

## 2. Der Ablauf der Arbeitsvermittlung, Eingliederungsvereinbarung

Der Prozess der Arbeitsvermittlung soll in vier Phasen ablaufen:

- Profiling
- Beratung
- Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung
- Beginn der Arbeitsuche / Vermittlung oder Eingliederungsmaßnahme.

Unter **Profiling** versteht man eine Bestandsaufnahme Ihrer beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und – falls vorhanden – auch Schwächen.

In einem **Beratungsgespräch** soll ein Plan entwickelt werden, der auf Ihre Person zugeschnitten ist. Dann wird eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen.

In folgenden Situationen ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nicht notwendig:

- wenn Sie innerhalb von 2 Monaten eine Arbeit aufnehmen werden
- wenn Sie anerkannte Gründe haben, aus denen Sie nicht arbeiten können (Schulbesuch, Kind unter 3 Jahre, Pflege von Angehörigen)
- wenn unklar ist, ob Sie erwerbsfähig sind.

In der **Eingliederungsvereinbarung** werden festgelegt:

- die Eingliederungsleistungen der SGB 2-Behörde
- Art und Umfang Ihrer Arbeitsbemühungen und wie Sie diese nachweisen
- Anträge auf andere Sozialleistungen
- wenn Bildungsmaßnahmen vereinbart werden: Wann Sie Schadensersatz leisten müssen (und wie viel), falls Sie eine Maßnahme ohne wichtigen Grund abbrechen

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag und somit für den ALG 2-Bezieher und die SGB 2-Behörde verbindlich. Sie soll für die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen werden.

Wenn Sie die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreiben, darf die Behörde das ALG 2 um 30 % kürzen (Sanktion). Die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten können Ihnen dann per Bescheid auferlegt werden.

Sie müssen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten einhalten. Tun Sie das nicht, wird bei der erstmaligen Pflichtverletzung die ALG 2-Regelleistung um 30 % gekürzt.

In der Praxis laufen der Abschluss der Eingliederungsvereinbarung und die dazugehörige Beratung nicht immer so ab wie im Modell vorgesehen. Einige SGB 2-Behörden verwenden vorgefertigte Textbausteine für die Eingliederungsvereinbarung. Auf Ihre ganz eigenen Fähigkeiten und Wünsche wird nicht unbedingt eingegangen.

**RAT** Deshalb sollten Sie sich **sehr sorgfältig** auf den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung **vorbereiten**. Fragen Sie vorher bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner bzw. Fallmanager genau nach, welche Eingliederungsmaßnahmen möglich sind. Besorgen Sie sich Informationen von Bildungsträgern. Überlegen Sie, welche Maßnahmen für Sie sinnvoll sind und reichen Sie Ihre Vorschläge schriftlich ein. Scheuen Sie sich nicht, vor dem Unterschreiben der Vereinbarung um Bedenkzeit zu bitten und lassen Sie sich von unabhängigen Fachleuten beraten.

Wenn Ihr persönlicher Ansprechpartner in der SGB 2-Behörde Ihre Vorstellungen nicht berücksichtigt, verlangen Sie in jedem Fall eine schriftliche Ablehnung mit Begründung. Sie können dann eventuell vor Gericht gehen.

Es wird festgelegt, wie Sie sich **selbst um Arbeit bemühen** müssen. Das ist ein wesentlicher Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung. Bei der Zahl Ihrer Bewerbungen müssen Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und die Lage am Arbeitsmarkt berücksichtigt werden. Die Zahl kann also nicht pauschal festgelegt werden.

**TIPP** Die Dienstanweisung zur Eingliederungsvereinbarung (von der Bundesagentur für Arbeit) legt das ausdrücklich fest.

Sie finden diese im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)  
→ Veröffentlichungen → Weisungen → Arbeitslosengeld II  
→ Geschäftsanweisungen 2006 → Geschäftsanweisung 28/2006.

**Wenn die SGB 2-Behörde anspruchsvolle Bewerbungsunterlagen von Ihnen verlangt, muss die Behörde die Kosten dafür übernehmen.** Sie können auch das Bewerbungszentrum um Unterstützung bitten. Werden von Ihnen bundesweite Bewerbungen gefordert, müssen auch Ihre Reisekosten erstattet werden. Sie **müssen erreichbar sein**, damit Sie auf Vermittlungsbemühungen der SGB 2-Behörde sofort reagieren können. Sie müssen täglich Ihre Post durchsehen. Nur so können Sie noch am selben Tag die Behörde aufsuchen oder mit einem Arbeitgeber (oder Träger einer Eingliederungsmaßnahme) Kontakt aufnehmen. **TIPP**

Für 3 Wochen im Jahr können Sie mit Zustimmung der SGB 2-Behörde **verreisen**. Das ALG 2 wird in dieser Zeit weitergezahlt.

Auch aus den folgenden Gründen können Sie mit Zustimmung der SGB 2-Behörde ihren Wohnort für drei Wochen pro Kalenderjahr verlassen:

- bei einer ärztlich verordneten Maßnahme zur Rehabilitation oder Vorsorge
- bei Teilnahme an staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Bildungsveranstaltungen oder
- im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Nach der Rückkehr müssen Sie sich in der Regel persönlich bei der Behörde zurückmelden.

Alle Bezieher von ALG 2, die am 31.12.2007 mindestens **58 Jahre alt** waren, haben die Möglichkeit, eine Sonderregelung in Anspruch zu nehmen. Sie können sich von Arbeitsvermittlung und Eigenbemühungen freistellen lassen. Im Gegenzug verpflichten Sie sich, zum frühest möglichen Zeitpunkt Altersrente ohne Abschläge zu beantragen. In solchen Fällen dürfen Sie mit Zustimmung der SGB 2-Behörde bis zu 17 Wochen im Kalenderjahr ortsabwesend sein. Sie erhalten allerdings auch keine Unterstützung bei der Arbeitsuche und keine Eingliederungsleistungen mehr.

Diejenigen, die nach dem 31.12.2007 das 58. Lebensjahr vollendet haben, müssen mit Vollendung des 63. Lebensjahres einen Rentenanspruch stellen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgezogene Rente gekürzt wird. Hierzu gibt es aber Ausnahmen (siehe Kapitel 1, Seite 6).

### 3. Eingliederungsleistungen

Die Eingliederungsleistungen – für ALG 2-Bezieher – entsprechen größtenteils den Maßnahmen für Bezieher von Arbeitslosengeld 1 (Sozialgesetzbuch 3). Die SGB 2-Behörde hat einen Ermessensspielraum, ob und welche Maßnahme sie bewilligt.

#### a) Unterstützung der Bewerbung und Vermittlung

Die Kostenübernahme für Fotos, Bewerbungsmappen, Beglaubigung von Zeugnissen, Porto ist auf 260,00 € jährlich begrenzt. Auch Reisekosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen oder zur Berufsberatung können erstattet werden, wenn der Arbeitgeber diese nicht bezahlt. Der **Antrag auf Kostenübernahme** muss **im Voraus** gestellt werden.

#### b) Trainingsmaßnahmen

Trainingsmaßnahmen dienen unterschiedlichen Zwecken:

- Bewerbungstraining (höchstens 2 Wochen)
- Prüfung der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit (höchstens 2 Wochen)
- Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, um die Aussicht auf Vermittlung zu verbessern, oder als Vorbereitung auf eine berufliche Weiterbildung (höchstens 8 Wochen)

#### c) Maßnahmen zur Eignungsfeststellung

Durch diese Maßnahmen soll festgestellt werden, für welche berufliche Tätigkeit oder Fördermaßnahme die Teilnehmer geeignet sind. Dazu werden Kenntnisse, Fähigkeiten, Leistungsvermögen, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und andere für die Eingliederung wichtige Umstände der Teilnehmer ermittelt.

#### d) Mobilitätshilfen

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben, gibt es folgende Beihilfen zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme:

- Reisekostenbeihilfe zum Antritt einer Beschäftigung bis zu 300,00 €
- Übergangshilfe zur Überbrückung des Zeitraums bis zum ersten Gehalt als Darlehen bis maximal 1.000,00 €
- Beihilfe zum Kauf von Arbeitsgerät und Arbeitsklei-

dung bis zu 260,00 €

- Fahrtkostenbeihilfe für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort für die ersten 6 Monate
- Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung für die ersten sechs Monate, bis zu 260,00 € pro Monat
- Umzugskostenbeihilfe für die Kosten eines Umzugs, wenn die bisherige Wohnung außerhalb des Tagespendelbereichs liegt. Bei einer vollen Stelle gilt eine Fahrzeit von insgesamt bis zu 3 Stunden pro Tag für Hin- und Rückfahrt als zumutbar.

#### e) Förderung der beruflichen Weiterbildung

Es wird zwischen zwei Formen der Weiterbildung unterschieden:

- **Fortbildung:** diese soll vorhandenes Wissen und die beruflichen Fähigkeiten erweitern
- **Umschulung:** hier wird ein neuer beruflicher Abschluss erworben.

Eine Weiterbildung wird bezahlt, wenn sie notwendig ist, um

- einen arbeitslosen ALG 2-Bezieher beruflich einzugliedern
- eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden
- einen Berufsabschluss nachzuholen.

Liegt eine dieser Voraussetzungen für eine Weiterbildung vor, erhalten Sie dafür eine schriftliche Bestätigung, den sogenannten **Bildungsgutschein**. Dieser Gutschein kann auf bestimmte Bildungsmaßnahmen beschränkt sein. Er kann auch regional beschränkt und zeitlich befristet sein. Den Bildungsträger können Sie dann selbst auswählen.

Übernommen werden die Lehrgangskosten, die Fahrtkosten und – falls notwendig – die Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung. Für Kinderbetreuung werden 130,00 € pro Kind monatlich übernommen.

#### f) Eingliederungszuschüsse

Arbeitgeber können Zuschüsse zu den Lohnkosten erhalten, wenn sie Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen. Es gibt Zuschüsse für schwer vermittelbare, für schwerbehinderte und für ältere Menschen. Die Zuschüsse betragen 50 % bis 70 % der Lohnkosten. Sie werden höchstens 12 bis 60 Monate gezahlt.

## g) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind eigens eingerichtete Arbeitsplätze bei Beschäftigungsträgern oder gemeinnützigen Organisationen, die durch die SGB 2-Behörde mitfinanziert werden. Die vorgesehenen Arbeiten müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen.

Es entsteht ein ganz normales sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Allerdings ist es befristet und ohne Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

## h) Gründungszuschuss

Diesen Zuschuss für Existenzgründer gibt es nur für Bewerber von Arbeitslosengeld 1, die ergänzend ALG 2 erhalten. Existenzgründer, die ausschließlich ALG 2 erhalten, können nur mit Einstiegsgeld gefördert werden.

## i) Einstiegsgeld

Das Einstiegsgeld wird bei geringem Einkommen zusätzlich für zunächst 12 Monate gezahlt. Es kann auf 24 Monate verlängert werden. Das Geld kann bei Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung und bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bewilligt werden.

Das Einstiegsgeld kann zusätzlich zum ALG 2 gezahlt werden. Es kann aber auch bewilligt oder weitergezahlt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder danach entfällt.

Die Regelförderung beträgt 176,00 € im Monat. Für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kommen 35,00 € dazu. Die Höchstgrenze liegt bei 351,00 €.

## j) Sofortangebot

Haben Sie innerhalb der letzten 2 Jahre weder Arbeitslosengeld 1 noch ALG 2 bezogen, soll die SGB 2-Behörde bei erstmaliger Antragstellung sofort Leistungen zur Eingliederung in Arbeit anbieten.

## k) Arbeitsgelegenheiten und 1-Euro-Jobs

Es gibt zwei Modelle von Arbeitsgelegenheiten:

- Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwands-Entschädigung auch als Zusatzjobs oder 1-Euro-Jobs bezeichnet.
- Arbeitsgelegenheit mit Arbeitsentgelt und Arbeitsvertrag (Entgeltvariante).

Bei den **Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung** (1-Euro-Jobs) müssen die Arbeiten zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Die durchführenden Träger sind meistens gemeinnützige Organisationen.

Bei den 1-Euro-Jobs wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Es werden 1,00 bis 2,00 € pro Stunde zusätzlich zum ALG 2 gezahlt. Diese gelten als Aufwandsentschädigung und nicht als Vergütung.

Das Geld wird nur für die tatsächlich geleisteten Stunden bezahlt.

Bei Krankheit, Urlaub und an Feiertagen gibt es meistens kein Geld. Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens 30 Stunden betragen.

Bei der **Entgeltvariante** wird ein normales sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründet. Diese Arbeitsverhältnisse werden oft für weniger als 12 Monate abgeschlossen, damit kein Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 entsteht. Der Umfang der Förderung ist gesetzlich nicht festgelegt. Diese Art der Arbeitsgelegenheiten ist relativ selten.

Auch wenn Sie in einer Arbeitsgelegenheit arbeiten (z.B. 1-Euro-Job), müssen Sie eine Arbeit suchen. Die Anforderungen sollten jedoch abgesenkt werden.

In der Praxis kann es bei 1-Euro-Jobs vielfältige Probleme geben. Zum Beispiel Zweifel,

- ob die Arbeit wirklich zusätzlich ist
- ob Sie dadurch wirklich besser in Arbeit vermittelt werden können
- ob nicht doch reguläre Arbeitsplätze verdrängt werden.

Treten solche Fragen auf, sollten Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner in der SGB 2-Behörde ansprechen oder eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen.

**RAT**

## I) Weitere Eingliederungsleistungen

Die SGB 2-Behörde kann weitere Leistungen finanzieren, wenn sie zur Eingliederung notwendig sind:

- Betreuung von minderjährigen oder behinderten Kindern oder häusliche Pflege von Angehörigen,
- **Schuldenberatung,**
- Psychosoziale Betreuung,
- **Suchtberatung.**

Darüber hinaus kann die SGB 2-Behörde weitere Leistungen erbringen, die nicht gesetzlich geregelt sind und die sie frei gestalten kann wie Sachkostenzuschüsse für Existenzgründer oder die Förderung eines Führerscheins.

## m) Neue Beschäftigungsförderung – JobPerspektive

Für Menschen, die besonders schwer vermittelbar sind, gibt es weitere Fördermaßnahmen.

### Lohnkostenzuschuss für Langzeitarbeitslose

Arbeitgeber können einen Zuschuss bekommen, wenn sie Langzeitarbeitslose einstellen, die aus mehreren Gründen schwer zu vermitteln sind. Der Zuschuss beträgt bis zu 75 % der Lohnkosten (einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung). Er wird für 24 Monate gezahlt.

Nach 24 Monaten kann diese Förderung auf unbefristete Zeit verlängert werden.

### Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

Zuschüsse gibt es auch für Arbeitgeber, die neu eingestellte Arbeitnehmer weiterbilden (qualifizieren). Die Arbeitnehmer müssen

- Vollzeit arbeiten,
- unter 25 Jahre alt sein,
- ohne Berufsabschluss sein,
- vor der Einstellung mindestens 6 Monate arbeitslos gewesen sein.

Der Zuschuss beträgt 50 % der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten. Er wird für längstens 12 Monate gezahlt.

Bei Arbeitnehmern mit Berufsabschluss beträgt der Zuschuss unter sonst gleichen Bedingungen zwischen 25 % und 50 % für längstens 12 Monate. Er heißt dann: **Eingliederungszuschuss** für jüngere Arbeitnehmer

### Zuschuss zur Einstiegsqualifizierung zur Berufsvorbereitung

Arbeitgeber, die Auszubildende vor oder im ersten Jahr der Ausbildung zusätzlich fortbilden, können einen Zuschuss bekommen. Er wird für 6 bis 12 Monate gezahlt und beträgt höchstens 212,00 €. Zusätzlich kann ein Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen gezahlt werden.

## 4. Kürzung oder Streichung von Leistungen (Sanktionen)

Bei Pflichtverletzungen wird das ALG 2 für 3 Monate gekürzt. Es gibt 3 Fallgruppen (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).

Die Lage verschärft sich, wenn bereits früher gleichartige Sanktionen verhängt wurden. Sie werden mitgezählt, wenn der Beginn der vorherigen Sanktion nicht länger als 1 Jahr zurückliegt.

### Beispiel

Von Februar bis April 2008 wurde eine Sanktion von 30 % ausgeführt (1. Stufe), im November 2008 liegt ein erneuter gleichartiger Pflichtverstoß vor. Bei der neuen Sanktion gilt die 2. Stufe. Das ALG 2 wird jetzt direkt um 60 % der maßgeblichen Regelleistung gekürzt.

Wenn einer Person in einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen gekürzt werden, muss der Einzelanspruch

# ACHTUNG

dieser Person beachtet werden. Die Kürzung darf höchstens in Höhe des Einzelanspruchs erfolgen. Die Sanktion bei einer Person darf nicht zu Leistungskürzungen bei anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft führen (siehe Beispiel in Kapitel 8, Seite 41).

Bei einer Kürzung des ALG 2 um mehr als 30 % der Regelleistung können ergänzende **Sachleistungen** in angemessenem Umfang bewilligt werden. Die SGB 2-Behörde soll solche Ersatzleistungen erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit **minderjährigen Kindern** in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.

Die Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass zumindest die Kosten für Ernährung, Hygiene und Körperpflege sichergestellt sein sollen. Dafür sind in der Regelleistung ca. 147,00 € für einen Alleinstehenden enthalten.

Für alle Kürzungen gilt, dass die Kürzung durch den Einzelspruch begrenzt wird.

Fallgruppe	Sanktion = Kürzung	Sanktion unter 25 Jahre
<p><b>1. Pflichtverletzungen bei der Eingliederung in Arbeit</b></p> <p>a) Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (ohne wichtigen Grund) oder Verstoß gegen Pflichten, die in der Vereinbarung festgelegt sind</p> <p>b) Weigerung ohne wichtigen Grund,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine zumutbare Arbeit,</li> <li>• Ausbildung,</li> <li>• Arbeitsgelegenheit,</li> <li>• eine Sofortmaßnahme oder</li> <li>• eine andere in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Maßnahme</li> </ul> <p>zu beginnen oder fortzuführen.</p>	<p><b>1. Stufe</b> Wegfall des Zuschlags wegen ALG 1-Bezug (siehe Kapitel 3, Seite 12) und Kürzung des ALG 2 um 30 % der Regelleistung.</p> <p><b>2. Stufe</b> Wegfall des Zuschlags wegen ALG 1-Bezug (siehe Kapitel 3, Seite 12) und Kürzung des ALG 2 um 60 % der Regelleistung.</p> <p><b>3. Stufe</b> Streichen des gesamten ALG 2 (einschließlich Miete, Nebenkosten, Heizung) für 3 Monate. Erfüllen Sie Ihre Pflichten nachträglich, kann die SGB 2-Behörde die Sanktion auf 60 % der Regelleistung begrenzen. Vielleicht haben Sie einen Anspruch auf Sachleistungen</p>	<p><b>1. Stufe</b> Kürzung der ALG 2-Regelleistung auf Null. Unterkunftskosten werden direkt an Vermieter gezahlt.</p> <p><b>2. Stufe</b> Streichung des gesamten ALG 2 (einschließlich Miete, Nebenkosten, Heizung) für 3 Monate. Erfüllen Sie Ihre Pflichten nachträglich, kann die SGB 2-Behörde die Unterkunftskosten wieder aufnehmen oder die Sanktion auf sechs Wochen begrenzen. Vielleicht haben Sie einen Anspruch auf Sachleistungen</p>
<p><b>2. Verletzung von Nebenpflichten</b></p> <p>Nichterscheinen bei einem Meldetermin oder bei einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung ohne wichtigen Grund</p>	<p><b>1. Stufe</b> Wegfall des Zuschlags wegen ALG 1-Bezug (siehe Kapitel 3, Seite 12) und Kürzung des ALG 2 um 10% der Regelleistung</p> <p><b>2. Stufe</b> Wegfall des Zuschlags wegen ALG 1-Bezug (siehe Kapitel 3, Seite 12) und Kürzung des ALG 2 um 20 % der Regelleistung</p>	<p>siehe linke Spalte - ebenso wie bei den Älteren</p>
<p><b>3. Vermögensverminderung, unwirtschaftliches Verhalten, Sperrzeit nach Sozialgesetzbuch 3</b></p>	<p>wie bei Fallgruppe 1</p>	<p>wie bei Fallgruppe 1</p>

# Welche Besonderheiten gibt es für Auszubildende, Studenten und Schüler?

## 1. Der Vorrang der Leistungen zur Ausbildungsförderung

Für fast alle Ausbildungen gibt es Fördermöglichkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach Sozialgesetzbuch 3. Wenn Sie eine solche Ausbildung machen, bekommen Sie **keine** SGB 2-Leistungen.

Die Leistungen zur Ausbildungsförderung haben Vorrang vor SGB 2-Leistungen. Dabei spielt keine Rolle, ob Sie tatsächlich BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe bekommen. Entscheidend ist, dass die Zahlung von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe von der **Art der Ausbildung** her möglich wäre.

Auch persönliche Gründe, die dazu führen, dass jemand diese vorrangigen Leistungen nicht oder nicht mehr erhält (Überschreitung der Förderungshöchstdauer, zu hohes Einkommen der Eltern, Zweitstudium usw.) ändern nichts daran. Wenn von der Art der Ausbildung Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht, sind SGB 2-Leistungen ausgeschlossen. Es gibt aber Ausnahmen von dieser Regel. Sie werden nachfolgend dargestellt.

## 2. In welchen Fällen besteht trotz Ausbildung ein Anspruch auf SGB 2-Leistungen?

Wenn die finanzielle Notlage nichts mit der Ausbildung zu tun hat, zum Beispiel bei Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung. Der erhöhte Bedarf bei **Schwangerschaft, Alleinerziehen, teurer Ernährung bei Krankheit** usw. liegt unabhängig von der Ausbildung vor. Deshalb besteht trotz Ausbildung oder Studium ein Anspruch auf die Mehrbedarfszuschläge nach dem SGB 2 (siehe Kapitel 3, Seite 10).

BAföG-Leistungen oder anderes Einkommen bis zum BAföG-Höchstsatz sind auf diese Sonderbedarfe nicht anzurechnen.

Einen Anspruch auf SGB 2-Leistungen kann es außerdem in folgenden Fällen geben:

- Während eines **Urlaubssemesters**, da dann keine Ausbildung stattfindet.
- Für **Angehörige des Auszubildenden**. Ihnen wird das ALG 2 und das Sozialgeld ganz normal gezahlt. Deshalb kann eine allein Erziehende in Ausbildung für ihr Kind ganz normal Sozialgeld beziehen.
- Schüler/innen, die kein Schüler-BAföG erhalten (weil sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen).
- Berufsfachschüler oder Fachschüler ohne abgeschlossene Ausbildung, die als Schüler-BAföG nur den niedrigsten Satz von zur Zeit 212,00 € erhalten.
- Das gleiche gilt für Auszubildende, die noch bei den Eltern leben.

Wenn Sie einer **Ausbildung** nachgehen, die **nicht nach BAföG oder Sozialgesetzbuch 3 förderungsfähig** ist, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf SGB 2-Leistungen. In diesem Fall kann allerdings ein anderes Problem auftreten. Für die SGB 2-Behörde muss erkennbar sein, dass die Ausbildung einen „sinnvollen Einsatz“ Ihrer Arbeitskraft darstellt. Wenn die Behörde dies bestreitet, wird sie Sie auf die Verpflichtung zur Selbsthilfe hinweisen, nämlich die Sicherung des Lebensunterhaltes durch Arbeit. Sie kann die Zahlung von SGB 2-Leistungen verweigern und Sie auffordern, diese Ausbildung abzubrechen oder nicht anzutreten.

Für **Schüler/innen des 1. Bildungsweges** ist noch keine Erwerbstätigkeit zuzumuten. Sie können nicht zur Arbeit verpflichtet werden.

Eine Umschulung ist keine Ausbildung. Wer sich in einer **Umschulung** befindet, hat Anspruch auf SGB 2-Leistungen (siehe Kapitel 9, Seite 45).

### 3. Leistungen als Darlehen in besonderen Härtefällen

Ausnahmsweise können während einer Ausbildung SGB 2-Leistungen als Darlehen bewilligt werden. Dafür muss ein **besonderer** Härtefall vorliegen.

Die allgemeine Härte (= wenn die Ausbildung abgebrochen wird, weil das Geld nicht für den Lebensunterhalt reicht) ist zu wenig, um SGB 2-Leistungen zu erhalten. Diese Härte wird vom Gesetzgeber in Kauf genommen.

Bevor Sie Ihr Studium endgültig abbrechen, sollten Sie ein Urlaubssemester nehmen. In dieser Zeit können Sie Ihre berufliche Perspektive klären.

Während des Urlaubssemesters können Sie SGB 2-Leistungen erhalten.

Für die Anerkennung einer besonderen Härte müssen Sie nachweisen, dass Ihre verlängerte Ausbildung oder sonstige Notlage durch schwerwiegende Umstände verursacht wurde. Diese Umstände müssen außergewöhnlich sein und möglichst nicht von Ihnen selbst verschuldet.

Die Verlängerung des Studiums durch die Geburt eines Kindes allein gilt zum Beispiel nicht als besonderer Härtefall, es müssen zusätzliche Erschwernisse hinzu kommen.

Außerdem sind zuerst alle möglichen Härtefallregelungen nach anderen vorrangigen Gesetzen auszuschöpfen (z. B. nach dem BAföG).

Bei der Beurteilung der Härte gilt das allgemeine Prinzip: je weiter Sie in Ihrer Ausbildung schon sind, desto härter ist es, die Ausbildung abzubrechen. Aus diesem Grund können zum Beispiel Studierende im Examssemester SGB 2-Leistungen erhalten – unabhängig von den Ursachen der Notlage.

**TIPP** Wer BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe bekommt, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Wohngeld. Sie können dennoch Wohngeld erhalten, wenn

- BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe nicht oder nicht mehr bezahlt wird oder
- wenn Sie in einem gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen leben, die keine Auszubildenden oder Studenten sind (z. B. Kinder).

### 4. Der Wohnkostenzuschuss für Auszubildende und Studierende

Als Empfänger von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) können Sie einen Zuschuss bei der SGB 2-Behörde beantragen, wenn Sie Ihre Unterkunftskosten (Miete usw.) nicht bezahlen können.

Die Pauschalen in der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB) reichen oft nicht aus, um die tatsächlichen Wohnkosten zu decken. Der Zuschuss soll Ihnen ermöglichen, Ihre Ausbildung zu Ende zu führen und wird nur für die Wohnkosten gezahlt.

Der Zuschuss kommt also für Personengruppen in Frage, deren angemessene Unterkunftskosten über der Pauschale von BAföG bzw. BAB liegen.

Personengruppen	monatliche Wohnpauschale in Euro (in BAB bzw. BAföG enthalten)
Auszubildende im eigenen Haushalt	218,00 €
Teilnehmer/innen in berufsvorbereitenden Maßnahmen im eigenen Haushalt	129,00 €
Behinderte Auszubildende im Haushalt der Eltern	0,00 €
Behinderte Auszubildende im eigenen Haushalt	218,00 €
Behinderte in berufsvorbereitenden Maßnahmen im eigenen Haushalt	129,00 €
Schüler im Haushalt der Eltern	57,00 €
Schüler mit eigenem Haushalt	129,00 €
Studierende im Haushalt der Eltern	48,00 €

Für Studierende mit eigener Wohnung wird der Zuschuss nicht gezahlt.

Bei der Berechnung des Wohnkostenzuschusses werden von vornherein nur Unterkunftskosten in angemessener Höhe berücksichtigt. Es gibt also keinen Übergangszeitraum wie beim ALG 2. Die Angemessenheit wird nach den selben Regeln geprüft wie bei den SGB 2-Leistungen (siehe Kapitel 4, Seite 18).

Gegenüber dem Zuschuss vorrangig ist die normale SGB 2-Leistung in den Fällen, in denen sie beansprucht werden kann, also beispielsweise bei Schülern und Auszubildenden mit dem niedrigen Bedarfssatz von 212,00 €. Auch die Härtefallregelung, die die Zahlung von SGB 2-Leistungen

als Darlehen ermöglicht, ist gegenüber dem Wohnkostenzuschuss vorrangig. Wenn Sie mit anderen Personen zusammenleben, die keine Auszubildenden, Schüler oder Studierende sind, kann auch ein bestehender Wohngeldanspruch gegenüber dem Wohnkostenzuschuss vorrangig sein.

Um den Zuschuss zu berechnen, wird von den angemessenen Unterkunfts-kosten der Pauschalbetrag abgezogen, der in der BAföG- oder BAB-Leistung für Unterkunfts-kosten enthalten ist. Dieser Unterschiedsbetrag ist der Bedarf. Das Kindergeld wird von ihren Eltern an sie weiter gegeben.

### Beispiel

Die Schülerin Sibylle Mertz lebt allein in einer eigenen Wohnung. Die Warmmiete beträgt 340,00 € und ist als angemessen anerkannt. Der Anteil im BAföG für Miete beträgt 129,00 € (siehe obige Tabelle).

#### Es ergibt sich folgende Berechnung:

Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung	340,00 €
Im BAföG enthaltener Anteil für Miete und Heizkosten	129,00 €
Unterschiedsbetrag = ungedeckte Kosten	<u>211,00 €</u>
abzüglich Einkommen	
154,00 € Kindergeld abzüglich	
30,00 € Versicherungspauschale	124,00 €
verbleibende ungedeckte Kosten = Wohnkostenzuschuss	87,00 €

Das Kindergeld wird bei der Berechnung des Zuschusses als Einkommen angerechnet. Bei Schülern und Auszubildenden mit eigenem Haushalt kann auch die Versicherungspauschale von 30,00 € eingesetzt werden. Diese Pauschale und auch Fahrtkosten können vom Kindergeld abgezogen werden, bevor es angerechnet wird.

## 5. Kinderbetreuungszuschlag im BAföG

Am 1. Januar 2008 wurde im BAföG ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 113,00 € monatlich für das erste und von 85,00 € monatlich für jedes weitere Kind von Studierenden eingeführt. Nach der Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit soll diese Leistung nicht als Einkommen auf den Bedarf von Partnern oder Kindern von Studierenden angerechnet werden.

Da dieser Zuschlag für Betreuungskosten gedacht ist, darf er aber auch nicht auf den Mehrbedarfzuschlag für allein erziehende Studierende angerechnet werden. Solange jedoch eine eindeutige gesetzliche Regelung nicht besteht, ist mit unterschiedlicher Handhabung durch die SGB 2-Behörden zu rechnen.

# STRITTIIG

## Kapitel 11

# Welche Besonderheiten gibt es für EU-Bürger und andere Ausländer?

### SGB 2-Leistungen

- sind unabhängig von der deutschen Staatsbürgerschaft.
- können nur beantragt werden, wenn der **Lebensmittelpunkt in Deutschland** ist.

Ob Ausländer nach Deutschland einreisen und hier wohnen dürfen, wird durch das Aufenthaltsrecht geregelt. Die Regelungen für Bürger aus den alten und den neuen EU-Staaten und für Bürger aus Nicht-EU-Staaten sind sehr verschieden.

Für den Anspruch auf SGB 2-Leistungen ist diese Unterscheidung nicht wichtig. Wesentlich ist, dass der Aufenthalt in Deutschland **legal** ist.

Es ist auch nicht wichtig, ob Sie eine Arbeitserlaubnis haben. Es reicht, wenn Sie eine Arbeitserlaubnis bekommen könnten.

In vielen Fällen erhalten **Ausländer keine Leistungen des SGB 2:**

- während der ersten drei Monate in Deutschland (Ausnahme: wenn sie hier als Arbeitnehmer oder Selbstständige tätig sind)
- wenn sie zur Arbeitssuche hier sind und nur deshalb ein Aufenthaltsrecht haben,
- Wenn sie nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes leistungsberechtigt sind.

**Während der ersten drei Monate des Aufenthalts** in Deutschland werden keine SGB 2-Leistungen bezahlt. **Ausnahme:** Arbeitnehmer und Selbstständige, die mit ihrer Arbeit nicht genug verdienen, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Bedarfsgemeinschaft zu sichern. Sie haben Anspruch auf SGB 2-Leistungen.

Insbesondere Bürger der alten EU-Staaten dürfen immer nach Deutschland einreisen, um hier nach Arbeit zu suchen. Wenn sich aber ihr **Aufenthaltsrecht nur aus der Arbeitssuche** ergibt, haben sie **keinen Anspruch** auf SGB 2-Leistungen. Unter Juristen ist dieser Ausschluss noch umstritten. Es gibt hierzu noch keine verbindliche Gerichtsentscheidung.

## STRITTIG

Anders ist es bei Ausländern, die in Deutschland schon rechtmäßig beschäftigt sind. Wenn sie arbeitslos werden, haben sie Anspruch auf SGB 2-Leistungen. Dieser Anspruch besteht auch für Familienangehörige, wenn sie im Rahmen eines legalen Familiennachzuges eingereist sind.

Schließlich sind alle Ausländer von den Leistungen des SGB 2 ausgeschlossen, die **leistungsberechtigt nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz** sind.

**Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgenehmigung** von mehr als sechs Monaten fallen nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz. Sie haben also Anspruch auf SGB 2-Leistungen, wenn sie länger als drei Monate in Deutschland leben und nicht nur zur Arbeitssuche nach Deutschland gekommen sind.

**Asylberechtigte** haben Anspruch auf SGB 2-Leistungen.

**Im Einzelfall können sich schwierige Fragen ergeben. Sie haben oft mit der Abgrenzung zwischen dem Aufenthaltsrecht und anderen Rechtsgebieten zu tun. Es ist dann sinnvoll, sich beraten zu lassen. Entweder durch einen Rechtsanwalt mit Erfahrung im Ausländerrecht oder bei einer Organisation der Migrantenselbsthilfe.**

## RAT

## Was kann ich unternehmen, wenn ich mit einer Entscheidung nicht einverstanden bin?

Wenn Sie mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden sind, können Sie **Widerspruch** einlegen. Zuständig ist die SGB 2-Behörde. Wo Sie den Widerspruch hinschicken müssen, steht in der Rechtsbehelfsbelehrung. Diese wird Ihnen mit dem Bescheid zusammen zugeschickt.

Ihr Widerspruch muss **innerhalb eines Monats** bei der Behörde **eingegangen sein**. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid in Ihrem Briefkasten angekommen ist. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, ist sie falsch oder unvollständig, beträgt die Frist ein Jahr.

Sie können den Widerspruch zunächst ohne **Begründung** einlegen. Eine schriftliche Begründung sollten Sie aber nachreichen. Machen Sie darin deutlich, was Sie in dem Bescheid falsch finden.

**ACHTUNG** Wenn Sie einen Bescheid für einen anderen Bewilligungszeitraum bekommen, der denselben Fehler enthält wie der frühere, müssen Sie auch gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen. Dieser Bescheid wird in dem bereits laufenden Widerspruchsverfahren nicht automatisch mitbehandelt.

In einer Bedarfsgemeinschaft wirkt sich ein Berechnungsfehler im Bescheid auf jeden einzelnen aus. Deshalb muss jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Widerspruch einlegen, auch wenn die Leistung als Gesamtsumme ausbezahlt wird. Die übrigen Mitglieder können einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eine Vollmacht geben. In dem Widerspruch muss deutlich stehen, dass er auch im Namen der übrigen Mitglieder eingelegt wird.

Das **Widerspruchsverfahren ist kostenlos**. Kosten für einen Anwalt bekommen Sie nur erstattet, wenn Ihr Widerspruch Erfolg hatte und es um besonders schwierige Fragen ging.

Wenn die **Widerspruchsfrist schon abgelaufen** ist und Sie erst später einen Fehler entdecken:

**TIPP** Stellen Sie einen **Überprüfungsantrag**. Die SGB 2-Behörde muss den Bescheid berichtigen, wenn Sie nicht richtig behandelt wurden. Das gilt aber nur, wenn der Fehler im Bescheid nicht durch falsche Angaben von Ihnen entstanden ist.

Wenn Sie auch den Widerspruchsbescheid für fehlerhaft halten, können Sie **Klage vor dem Sozialgericht** erheben (in Bremen: Verwaltungsgericht). Für eine solche Klage gelten die gleichen Regeln wie für den Widerspruch. Auch hier ist wichtig, dass bei einem Fehler jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft klagen muss. Das zuständige Sozialgericht finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung.

Gerichtskosten entstehen nicht. Sie müssen keinen Anwalt nehmen. Sie können die Klage selbst schriftlich einreichen. Oder sie gehen zur Rechtsantragstelle des Sozialgerichts und geben sie zu Protokoll. Das bedeutet, sie lassen Ihr Anliegen dort aufschreiben.

**Anwaltskosten** werden nur erstattet, wenn Sie den Prozess vor dem Sozialgericht gewonnen haben. Wenn Sie einen Anwalt nehmen wollen, können Sie beim Sozialgericht **Prozesskostenhilfe** beantragen. Mit Prozesskostenhilfe werden Ihre Anwaltskosten auch erstattet, wenn Sie die Klage verlieren. Die Prozesskostenhilfe muss bewilligt werden,

- wenn Sie kein Geld für einen Anwalt haben
- **und** wenn Sie Aussicht haben, Ihre Klage zu gewinnen.

Sie sollten die Klage nur unter der Bedingung erheben, dass die Prozesskostenhilfe bewilligt wird. So vermeiden Sie unnötige Anwaltskosten. Wenn die Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, können Sie sich dagegen wehren und beim Gericht Beschwerde einlegen.

Wenn Sie vor dem Sozialgericht nicht Recht bekommen, können Sie **Berufung an das Landessozialgericht** einlegen. Das geht allerdings nur, wenn eindeutig im Urteil des Sozialgerichtes steht, dass eine Berufung möglich ist. Wenn eine Berufung nicht möglich ist, können Sie eine Nichtzulassungsbeschwerde an das Landessozialgericht schreiben. Diese Beschwerde muss innerhalb eines Monats beim Landessozialgericht eingehen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Urteil des Sozialgerichtes in Ihrem Briefkasten angekommen ist.

Grundsätzlich können Sie sich auch gegen ein Urteil des Landessozialgerichtes wehren. Sie können **Revision an das Bundessozialgericht** einlegen. Dafür brauchen Sie einen Anwalt oder eine zugelassene Organisation, die Sie vertritt.

Diese Verfahren (Widerspruch, Klage, Berufung, Revision) dauern recht lange. Wenn eine **Notlage** droht, können Sie sich direkt an das Sozialgericht wenden (z.B. wenn Sie zahlungsunfähig werden oder Ihre Wohnung verlieren). In dieser Situation muss vorher kein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden. Sie können beim Sozialgericht eine **einstweilige Anordnung** beantragen, damit Ihr Problem vorläufig geregelt wird. Sie sollten dann aber auch das reguläre Klageverfahren (z.B. Widerspruch) einleiten.

Inzwischen stehen viele **Entscheidungen** der Sozialgerichte auch **im Internet**.

Dort können Sie nach ähnlichen Fällen schauen: **www.bundessozialgericht.de** und **www.sozialgerichtsbarkeit.de**.



# An wen kann ich mich wenden, wenn ich Hilfe benötige?

## Kapitel 13

Die SGB 2-Behörden müssen Sie über Ihre Rechte und Pflichten aufklären und beraten. Das ist ihre Pflicht.

Die **SGB 2-Behörden** haben unterschiedliche Namen wie Job-Center, Arbeitsagentur, Arbeitsgemeinschaft (ARGE). Wer für Sie **zuständig** ist, erfahren Sie

- beim Arbeitsamt (Agentur für Arbeit),
- beim Sozialamt,
- in der Gemeindeverwaltung oder
- im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)  
→ Partner vor Ort.

Unter dieser **Internetadresse** finden Sie auch umfangreiche Informationen der Agentur für Arbeit. Dort gibt es auch Antragsformulare und Hilfen zum Ausfüllen dieser Formulare. Klicken Sie auf → Bürgerinnen & Bürger, → Finanzielle Hilfen.

Leider haben die Mitarbeiter in den Behörden oft zu wenig Zeit für eine gute Beratung. Viele wissen auch zu wenig. Deshalb gibt es in vielen Orten **Beratungsstellen**. Zum Beispiel bei den Wohlfahrtsorganisationen, manchmal auch bei Gewerkschaften. Sehen Sie in der Zeitung oder im Internet nach, welche Beratungsstellen es in Ihrem Wohnort gibt. Diese Verbände haben Beratungsstellen für arbeitslose Menschen:

Der Paritätische	<a href="http://www.paritaet.org">www.paritaet.org</a>
Arbeitslosenverband	<a href="http://www.arbeitslosenverband.org">www.arbeitslosenverband.org</a>
Sozialhilfeinitiativen	<a href="http://www.bag-shi.de">www.bag-shi.de</a>
Gewerkschaftsnah	<a href="http://www.erwerbslos.de">www.erwerbslos.de</a>
Arbeiterwohlfahrt	<a href="http://www.awo.org">www.awo.org</a>
Deutscher Caritasverband	<a href="http://www.caritas.de">www.caritas.de</a>
Deutsches Rotes Kreuz	<a href="http://www.drk.de">www.drk.de</a>
Diakonisches Werk	<a href="http://www.diakonie.de">www.diakonie.de</a>

Auf diesen Internet-Seiten finden Sie regelmäßig auch neue Informationen und Meinungen zu Fragen und Problemen des Arbeitslosengeldes 2.

Auf den Seiten des Vereins **Tacheles e.V.** finden Sie viele Informationen zu Fragen des Arbeitslosengeldes 2: [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)

**Urteile des Bundessozialgerichts** finden Sie unter [www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de).

Geben Sie bei der Suche: „Arbeitslosengeld II“ ein und sehen Sie nach, ob zu Ihrem Problem schon ein Urteil ergangen ist. Oder klicken Sie: → Anhängige Rechtsfragen → Grundversicherung für Arbeitsuchende an.

Viele Urteile von örtlichen Sozialgerichten und den Landessozialgerichten finden Sie unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de).

Es gibt viele **weiterführende Ratgeber** zum Nachlesen. Viele sind aber eher für Beraterinnen oder Berater geeignet. Bevor Sie ein solches Buch kaufen, sehen Sie nach, ob es aktuell ist und ob Ihre Fragen dort behandelt werden.

- Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II von Jost Hüttenbrink, 272 Seiten bei Beck-Rechtsberater im dtv, 7,50 €
- Guter Rat bei Arbeitslosigkeit von Thomas Bubeck, 210 Seiten bei Beck-Rechtsberater im dtv, 9,50 €
- Mein Recht auf Sozialleistungen von Albrecht Brühl und Jürgen Sauer, 420 Seiten bei Beck-Rechtsberater im dtv, 9,50 €

Im Buchhandel erhalten Sie auch die **Gesetzestexte**. Zum Beispiel SGB 3 – Arbeitsförderung einschließlich SGB 2, Beck-Texte im dtv 5597, 10,00 €. Achten Sie aber immer darauf, dass der Text aktuell ist. Gerade Sozialgesetze werden sehr häufig geändert.

Aktuelle Gesetze finden Sie auch im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

Speziell zum Thema SGB 2 finden Sie Gesetze auch unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) → Veröffentlichungen → Gesetze und Verordnungen

Besonders interessant sind die **internen Dienstabweisungen** der Bundesagentur für Arbeit. Diese finden Sie unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) → Veröffentlichungen → Weisungen → Arbeitslosengeld II. Hier erfahren Sie viel über die Sichtweise der Behörden. So fällt es Ihnen leichter, gute Argumente bei bestimmten Problemen zu finden.

Es gibt inzwischen im Internet auch Rechenprogramme, mit denen Sie Ihre ALG 2-Ansprüche ausrechnen können. Diese Programme bieten aber nur eine grobe Orientierung. Zum Beispiel können Sie dort nicht ablesen, ob Ihre Unterkunftskosten angemessen sind. Sie finden auch keine Hinweise zu Freibeträgen bei Einkommen und Vermögen.

## Stichwortverzeichnis

Die **rot** markierten Begriffe sind besonders wichtige Begriffe, die an den angegebenen Stellen näher erklärt werden

Stichwort	Seite				
Alleinerziehende	10	Erwerbstätigkeit	27	<b>Regelleistung</b>	<b>9</b>
Altersrente	5, 6, 44	EU-Bürger	52	Rentenversicherung	16
<b>Antrag</b>	<b>7</b>	Fahrtkosten	45	Rückforderung	8
Anwaltskosten	53	Folgeantrag	7	Sachleistung	47
Arbeitsbeschaffungs- maßnahme	46	<b>Fördern</b>	<b>43</b>	<b>Sanktion</b>	<b>47</b>
Arbeitsgelegenheit	46	Freibeträge	28	Schönheitsreparaturen	21
<b>Arbeitspflicht</b>	<b>43</b>	Garage	20	Schulden	25
Arbeitsvermittlung	43	Gerichtskosten	53	Schuldenberatung	47
<b>Asylbewerber</b>	<b>52</b>	<b>Haushaltsgemeinschaft</b>	<b>42</b>	<b>Schüler</b>	<b>49</b>
Aufrechnung	8	Hausrat	14	Schwangerschaft	10, 14, 40
<b>Ausländer</b>	<b>52</b>	Heizkosten	20, 22	Selbstständige	27
<b>Auszubildende</b>	<b>49</b>	<b>Hilfebedürftigkeit</b>	<b>5</b>	Stiefeltern/-kinder	39
Auto	37	Kabelanschluss	20	<b>Studierende</b>	<b>49</b>
<b>Bedarfsgemeinschaft</b>	<b>39</b>	Kaution	23	Stromkosten	15, 25
Behinderung	6, 12, 45	Kinder	39	Suchtberatung	47
<b>Behörde</b>	<b>7</b>	Kindergeld	32, 33, 40	Trainingsmaßnahmen	45
Beratungsstellen	55	Kinderzuschlag	27, 34	Umgangsrecht	15
Bewerbungskosten	45	Klage	53	Umschulung	45
Bildungsgutschein	45	Klassenfahrt	14	Umzug	23
<b>Darlehen</b>	<b>15, 22, 24, 26, 35, 38, 50</b>	Kleidung	14	<b>Unter 25jährige</b>	<b>9, 24</b>
Dienstanweisungen	55	kostenaufwändige Ernährung	11	Unterhalt	8, 32
eheähnliche Gemeinschaft	39	<b>Krankenkostzulagen</b>	<b>11</b>	<b>Unterkunft</b>	<b>17</b>
Eigenheimzulage	32	Krankenversicherung	17	Untervermietung	32
Eigentumswohnung	22, 35	<b>Kürzung</b>	<b>47</b>	<b>Vermögen</b>	<b>35</b>
Eignungsfeststellung	45	Lohnkostenzuschuss	45, 47	Verpflegung	31
Eingliederungs- vereinbarung	43	Maklerkosten	24	Vorschuss	7
Eingliederungszuschuss	45, 47	<b>Mehrbedarfe</b>	<b>10</b>	Warmwasser	21
<b>Einkommen</b>	<b>27, 31</b>	<b>Miete</b>	<b>17, 50</b>	Weiterbildung	45, 47
<b>einmalige Leistungen</b>	<b>14</b>	Mietschulden	25	Werkstatt für behinderte Menschen	6
Einrichtung	5	Mitteilungspflicht	8	Widerspruch	53
Einstiegsgeld	46	Mitwirkungspflicht	7	Wohneigentum	22, 35
einstweilige Anordnung	53	Mobilitätshilfen	45	<b>Wohngemeinschaft</b>	<b>42</b>
Elterngeld	32	Nebenkosten	20	Wohnkostenzuschuss	50
Erben	8	Pflegegeld	32	Zumutbarkeit	43
Erstausstattung	14	Pflegeversicherung	16	Zusatzjob	46
<b>Erwerbsfähigkeit</b>	<b>5</b>	Prozesskostenhilfe	53	Zuschlag	12, 13
		psychosoziale Betreuung	47	<b>Zuständigkeit</b>	<b>7</b>
		Rechtsbehelfsbelehrung	8, 53		
		Rechtsmittel	53		